

Bebauungspläne

03/002 - Kesselstraße und

03/033 - Pier One

- Artenschutzrechtliche Fachbeiträge

und Biotypenkartierung -

Projektbearbeitung

M.Sc. Geographie Stephanie Bednarz

Dipl.-Biologe Stefan Jacob

Dipl.-Biologin Dr. Frauke Krüger

unter Mitarbeit von

Dr. Hartmut Späh, Bielefeld (Fischfauna)

Aufgestellt:

Gelsenkirchen, den 17. Dezember 2018

Hamann & Schulte

Umweltplanung • Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16

D-45897 Gelsenkirchen

Telefon 0209/ 598 07 71

Telefax 0209/ 598 08 60

eMail info@hamannundschulte.de

Home www.hamannundschulte.de



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Einleitung, Aufgabenstellung	5
2 Untersuchungsgebiet und -umfang	6
3 Methodik und Ergebnisse	7
3.1 Fledermäuse	7
3.1.1 Methodik	7
3.1.2 Ergebnisse	8
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	8
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	9
3.2 Vögel	9
3.2.1 Methodik	9
3.2.1.1 Vogelerfassung	9
3.2.1.2 Abgrenzung der Reviere und Statureinstufung	10
3.2.2 Ergebnisse	10
3.2.2.1 Vogelerfassung	10
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	11
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	11
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	11
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	11
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	12
Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)	12
3.2.2.2 Lebensraumpotenzial für weitere, aktuell nicht nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten.	12
3.3 Reptilien	13
3.3.1 Methodik	13
3.3.2 Ergebnisse	14
3.4 Lebensraumpotenzial für weitere planungsrelevante Arten	14
3.4.1 Methodik	14
3.4.2 Ergebnisse	14
3.5 Fische	15
3.5.1 Methodik	15
3.5.2 Ergebnisse	15
3.6 Biotypenkartierung	16
3.6.1 Methodik	16
3.6.2 Ergebnisse	16
4 Grundlagen der artenschutzrechtlichen Betrachtung	18
4.1 Gesetzliche Grundlagen	18
4.2 Prüfprotokoll Artenschutz	20
4.3 CEF-Maßnahme	21
4.4 Umweltschadengesetz (USchadG)	21
5 Artenschutzrechtliche Betrachtung Bebauungsplan 03/002 – Kesselstraße	23
5.1 Wirkfaktoren	23
5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren	23



	<u>Seite</u>	
5.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	24
5.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	24
5.2	Konfliktanalyse	24
5.2.1	Konflikte für Fledermäuse	24
	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	24
	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	24
5.2.2	Konflikte für planungsrelevante Vogelarten	26
	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	26
	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	26
	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	26
	Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	27
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	27
	Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)	27
5.2.3	Konflikte für nicht planungsrelevante Vogelarten	27
5.3	Planungshinweise	28
5.3.1	Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei der Entnahme von Höhlenbäumen	28
5.3.2	Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei Rückbau von Gebäuden	29
5.3.3	Anbieten von Fledermauskästen zum langfristigen Erhalt des Quartierangebotes (ggf. als CEF-Maßnahme)	30
5.3.4	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fledermausjagd- und Balzhabitaten durch Minimierung der Beleuchtung	31
5.3.5	Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten während der Brutzeit	32
5.3.6	Optionale Maßnahme: ökologische Aufwertung des Plangebietes für Fledermäuse durch Förderung von Leitlinien	32
5.4	Zusammenfassung B-Plan 03/003 - Kesselstraße	32
6	Artenschutzrechtliche Betrachtung Bebauungsplan 03/033 – Pier One	34
6.1	Wirkfaktoren	34
6.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	34
6.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	35
6.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	35
6.2	Konfliktanalyse	35
6.2.1	Konflikte für Fledermäuse	35
	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	35
	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	36
6.2.2	Konflikte für planungsrelevante Vogelarten	36
	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	36
	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	37
	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	37
	Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	37
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	38
	Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)	38
6.2.3	Konflikte für nicht planungsrelevante Vogelarten	38
6.2.4	Konflikteinschätzung Fische	39



	<u>Seite</u>
6.3 Planungshinweise	39
6.3.1 Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Fledermäusen bei der Entnahme von Höhlenbäumen	39
6.3.2 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fledermausjagd- und Balzhabitaten durch Minimierung der Beleuchtung	40
6.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten während der Brutzeit	41
6.3.4 Optionale Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung	41
6.3.4.1 Anbieten von Fledermauskästen zum langfristigen Erhalt des Quartierangebotes (ggf. als CEF-Maßnahme)	41
6.3.4.2 Schaffung neuer aquatischer Lebensräume durch geeignete Gestaltung der Stützpfeiler	42
6.4 Zusammenfassung B-Plan 03/033 – Pier One	42
8 Literatur, Quellen	44
Anhang 1: Gesamtartenliste	47
Anhang 2: Protokolle A und B der Artenschutzprüfung B-Plan 03/002 – Kesselstraße	51
Anhang 3: Protokolle A und B der Artenschutzprüfung B-Plan 03/033 – Pier One	77

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Exkursionstermine	7
Tabelle 2	Vorhandene Biotoptypen nach LANUV (2008) einschließlich Biotopwert, absolute Flächenangabe und prozentualer Anteil an der Gesamtfläche.	17
Tabelle 3	Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	19
Tabelle 4	Gesamtartenliste	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage der Bebauungsplangebiete	5
--------------------	-------------------------------	---

Kartenverzeichnis

Nummer	Titel	Maßstab	Format
Karte 1	Planungsrelevante Arten	1 : 2.500	DIN A2 quer
Karte 2	Biotoptypen	1 : 2.000	DIN A2 quer



1 Einleitung, Aufgabenstellung

Im Düsseldorfer Hafen sind im Bereich der Halbinsel Kesselstraße und dem dieser Halbinsel vorgelagerten Hafenbecken Bauvorhaben geplant. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG erforderlich (MKULNV 2016; MWEBWV 2010). Aufgabe der vorliegenden Fachbeiträge ist es, die hierzu nötigen Aussagen zum Artenschutz zu treffen. Dabei erfolgt eine separate Betrachtung für die Gebiete des Bebauungsplanes 03/002 – Kesselstraße und des Bebauungsplanes 03/033 – Pier One.

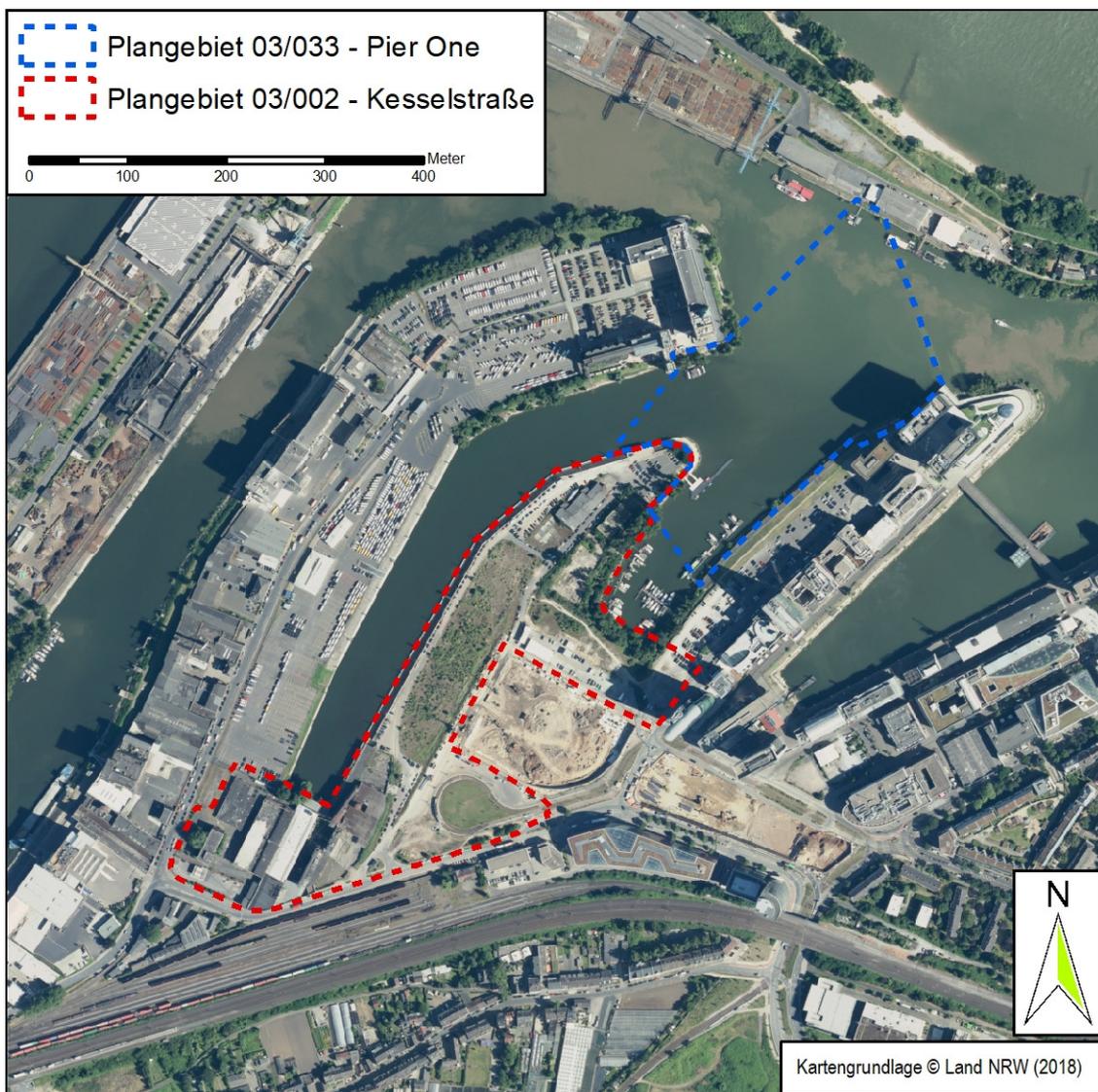


Abbildung 1 Lage der Bebauungsplangebiete

Für die Halbinsel Kesselstraße wurde 2009 bereits ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (HAMANN & SCHULTE 2009). Die darin getroffenen Aussagen zu mögli-



chen artenschutzrechtlichen Konflikten und erforderlichen Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen werden im vorliegenden Gutachten berücksichtigt.

Für den Hafen liegen Hinweise auf Vorkommen von Fischarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie vor (PILGRAM 2001; SPÄH 2007; SPÄH 2009). Diese sind im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Das vorliegende Gutachten trifft daher auch zu diesen Arten Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen, die sich im Plangebiet Pier One durch Eingriffe in das Hafenbecken ergeben könnten.

Weiterhin wurde für beide Betrachtungsräume eine Biotoptypenkartierung erstellt.

2 Untersuchungsgebiet und -umfang

Das Gesamtuntersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 14,7 ha. Es befindet sich westlich des Düsseldorfer Stadtzentrums.

Das etwa 8,8 ha große Bebauungsplangebiet 03/002 - Kesselstraße umfasst nahezu alle Flächen an der Kesselstraße. Im Südwesten erstreckt sich der Bereich bis zur Weizenmühlenstraße. Im Zentrum befinden sich unversiegelte Brachflächen mit Vegetation in unterschiedlichen Sukzessionsstadien. Im Süden ist ein brachliegender Industriebetrieb vorhanden. Im Norden der Halbinsel befinden sich mehrere Gebäude, die von einem Ruderverein genutzt werden. Darüber hinaus sind Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün sowie – insbesondere an den Ufern der Hafenbecken - teilweise ältere Gehölzbestände vorhanden.

Der ca. 5,8 ha große Bereich des B-Planes 03/033 umfasst Teile der Hafenbecken zwischen den Halbinseln Speditions-, Kessel- und Weizenmühlenstraße sowie die teilweise von Gehölzen eingenommene Nordspitze der Halbinsel Kesselstraße.

Die faunistischen Bestandserfassungen wurden auf Fledermäuse, planungsrelevante Vogel- und Reptilienarten fokussiert. Im Rahmen der Geländebegehungen wurde auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten aus weiteren Artengruppen (z. B. Schmetterlinge) geachtet.

Zur Erfassung der Fauna und der Biotoptypen wurden im Zeitraum von Ende Juni bis Mitte Oktober 2018 an vier Terminen (s. Tabelle 1) bei günstigen Wetterbedingungen (zumeist warm, trocken, windstill) zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten Geländebegehungen durchgeführt.

Die faunistische Bestandserfassung und die Biotoptypenkartierung erstreckte sich über das gesamte oben beschriebene Untersuchungsgebiet.



Tabelle 1 Exkursionstermine

Datum	Tätigkeit
29.06.2018	Fledermauskartierung mit abendlicher Ausflugkontrolle (mit Horchbox-einsatz), Brutvogel-, Reptilienkartierung
27.07.2018	Fledermauskartierung mit morgendlicher Schwärmkontrolle, Brutvogel-, Reptilienkartierung
18.09.2018	Fledermauskartierung mit morgendlicher Schwärmkontrolle, Brutvogel-, Reptilienkartierung
19.10.2018	Biotoptypenkartierung

Die Betrachtung von Fischarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie beschränkt sich auf das B-Plangebiet 03/033, da nur dort Eingriffe in das Hafenbecken erfolgen. Aktuelle Bestandserfassungen wurden hierzu nicht durchgeführt. Aus Untersuchungen im Umfeld des Kraftwerkes im Westen des Düsseldorfer Hafens und im Hafenbecken B liegen Hinweise auf Vorkommen des Flussneunauges, der Groppe und des Rappens vor (PILGRAM 2001; SPÄH 2007; SPÄH 2009), die im Sinne des Umweltschadensgesetzes zu berücksichtigen sind. Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen wurde eine Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen dieser Arten vorgenommen (SPÄH 2018).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Bestandserfassungen für das gesamte Untersuchungsgebiet zusammengefasst dargestellt (vgl. Kapitel 3). Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in Kapitel 5 für den Bebauungsplan 03/002 – Kesselstraße und in Kapitel 6 für den Bebauungsplan 03/033 – Pier One.

Als Kartengrundlagen der im Text verwendeten Abbildungen und als Grundlage der Karten wurden Daten des Landes Nordrhein-Westfalen (LAND NRW 2018a; LAND NRW 2018b) verwendet.

3 Methodik und Ergebnisse

Im Folgenden werden die zur Erfassung der jeweiligen Artengruppen angewendete Methodik sowie die Vorkommen aller nachgewiesenen planungsrelevanten Arten beschrieben.

3.1 Fledermäuse

3.1.1 Methodik

An drei Terminen (vgl. Tabelle 1) wurden Fledermäuse im Untersuchungsgebiet mittels Transektbegehung und gezielter Erfassung im Umfeld potenzieller Quartierstandorte und Leitlinien erfasst. Dabei wurde ein Ultraschall-Detektor vom Typ Laar TR 30 (Zeitdehnungsdetektoren mit Mischer-Echtzeitkontrolle) verwendet; nur mit dieser Technik



ist eine Artansprache, mindestens aber die Diagnose auf Gattungsebene möglich. Die Fledermausrufe wurden mittels Wave-Recorder digital aufgezeichnet und nach computergestützter Analyse zur Beweissicherung archiviert. Die Aufzeichnung, Auswertung und Rufanalyse erfolgte mit dem Analyseprogramm Spectrogram (Version 8.6, Visualization Software LLC).

An einem Termin wurde in der Nordspitze der Halbinsel Kesselstraße während der Fledermausbegehung eine Horchbox aufgestellt. Die Horchboxen der Firma Albotronic zeichnen in einem vorgegebenen Zeitraum in Echtzeit alle Geräusche auf, die nach einem integrierten Algorithmus als Fledermausrufe bzw. verdächtig erkannt werden. Die durch die Horchboxen aufgezeichneten Rufe wurden mittels der Software "Horchbox Manager v1.3" ausgewertet und zur Beweissicherung archiviert. Diese Software erlaubt die Analyse der zeitgedehnten Rufe, so wie es auch mit einem Bat-Detektor mit Zeitdehnungstechnik möglich ist. Die Artbestimmung bei allen Aufnahmen wurde durch Abgleich mit eigenen Referenzaufnahmen sowie den bei BARATAUD (2015), PFALZER (2002) und SKIBA (2009) veröffentlichten Merkmalen vorgenommen.

3.1.2 Ergebnisse

Mit der Rauhautfledermaus und der Zwergfledermaus wurden zwei Fledermausarten nachgewiesen. 2009 wurde dasselbe Artenspektrum festgestellt (HAMANN & SCHULTE 2009). Insgesamt wurde eine sehr geringe Fledermausaktivität registriert. Die Vorkommen werden im Folgenden beschrieben. Die Nachweise sind in Karte 1 dargestellt.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus wurde ausschließlich am 18.09.2018 mit Einzelbeobachtungen nachgewiesen. Nahe den aufgegebenen Industriegebäuden an der Weizenmühlenstraße wurde ein balzendes Tier registriert. Vermutlich handelte es sich dabei um ein fliegendes Tier. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich an Gebäuden innerhalb des Plangebietes oder der Umgebung ein Balzquartier befindet. Potenzielle Gebäudequartiere sind dort in großem Umfang vorhanden. Auch ein Bezug von Baumhöhlen in Gehölzbeständen entlang der Hafenecken ist möglich, auch wenn aktuell hierfür keine Hinweise vorliegen. Weitere Nachweise liegen vom Hafenecken vor. Dort wurden auch Sozialrufe aufgezeichnet. Die aktuellen Nachweise beschränken sich auf die Zug- und Balzzeit. 2009 wurde die Art auch im Frühjahr und Sommer im Hafen nachgewiesen (HAMANN & SCHULTE 2009). Als Nahrungshabitat besitzen die Plangebiete keine besondere Bedeutung.

Die Rauhautfledermaus ist eine wandernde Baumfledermausart, die meist in Wäldern vorkommt. Zur Jagd werden gehölzbestimmte Biotope in Gewässernähe bevorzugt. Sie bezieht überwiegend Baumhöhlen (Naturhöhlen, Spechthöhlen), aber auch Nistkästen. Während des Durchzugs im Spätsommer/Herbst werden von den Männchen Paarungsquartiere besetzt. Sommerbeobachtungen belegen, dass die Art in NRW auch ganzjährig auftreten kann, so auch im Untersuchungsraum. Überwinternde Tiere werden gelegentlich in oder an Gebäuden, auch im dicht besiedelten Bereich gefunden.



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Nachweise der Zwergfledermaus liegen von allen Begehungsterminen aus den Bereichen der Hafenecken und vom Gebäudebestand im Süden des Gebietes an der Holzstraße vor. In den übrigen Gebietsteilen konnte die Art nur selten registriert werden. Am Hafenecken A und B sowie im Umfeld der Industriebrache an der Holzstraße wurden Balzarenen festgestellt. Es wurde nur eine geringe Jagdaktivität festgestellt, wobei innerhalb des Untersuchungsgebietes die Bereiche der Hafenecken bevorzugt genutzt wurden. Bei den Schwärmkontrollen am 27.07. und 18.09.2018 wurden drei Quartiere an Gebäuden im Süden und im Norden des Plangebietes Kesselstraße nachgewiesen. Dort konnten jeweils einzelne schwärmende Tiere beobachtet werden, die anschließend in Quartiere einflogen. Die exakte Lage der Versteckplätze konnte in keinem der Fälle ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass sie sich an Dächern der Gebäude in den in Karte 1 dargestellten Bereichen befinden. Aufgrund der schlechten Einseh- und Begehbarkeit des Gebäudebestandes an der Holzstraße kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den Beobachtungen am Quartier nahe dem Hafeneckenkopf um mehrere Tiere handelte. An allen Gebäuden im Plangebiet sind potenzielle Quartiere vorhanden. Hinweise auf die Nutzung von Gebäuden durch eine große Individuenzahl liegen nicht vor. Dennoch ist möglich, dass auch zeitweise Wochenstubengesellschaften oder Überwinterungsgemeinschaften Quartiere im Plangebiet Kesselstraße beziehen. Im Gebiet sind weiterhin Gehölzbestände mit Baumhöhlenpotenzial vorhanden. Baumhöhlen stellen ebenfalls potenzielle Quartiere der Zwergfledermaus dar.

Die Zwergfledermaus gilt als typische Siedlungsfledermaus, die in Nordrhein-Westfalen sowohl Sommer- als auch Winterquartiere besitzt. Dazu werden überwiegend spaltförmige Verstecke an Gebäuden genutzt. Größere Wanderungen werden von dieser Art in der Regel nicht durchgeführt. Sie ist auch im relativ dicht bebauten Siedlungsbereich anzutreffen. Als Jagdhabitats werden reich strukturierte, meist gehölzbestimmte Biotope aufgesucht.

3.2 Vögel

3.2.1 Methodik

3.2.1.1 Vogelerfassung

Die Untersuchung der Avifauna konzentrierte sich auf die Erfassung der planungsrelevanten Arten (nach KAISER 2018; KIEL 2005; MKULNV 2015). Dabei handelt es sich in erster Linie um streng geschützte und landesweit gefährdete Arten. Für diese Arten wurden quantitative (Erfassung der Anzahl von Individuen/Paaren im Untersuchungsgebiet) Nachweise erbracht. Alle weiteren Arten wurden qualitativ (Erfassung des Artvorkommens im Untersuchungsgebiet) erfasst und sind in der Gesamtartenliste (s. Tabelle 4 in Anhang 1) aufgeführt.

Die flächendeckende Erfassung der Brutvogelfauna wurde in Anlehnung an die in SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methodik durchgeführt. Die Kartierung erfolgte in erster Linie durch akustische und optische Registrierung revieranzeigender Verhal-



tensmerkmale (z. B. Gesang, Balz, Nestbau) und Sichtbeobachtung, in der Regel mittels Fernglas. Dabei wurde angestrebt, möglichst viele Simultanbeobachtungen von Reviernachbarn (Singvögel) sowie exakte Brutnachweise (Nestfund, Jungvögel) zu erbringen. Alle Beobachtungsdaten wurden punktgenau in eine Geländekarte eingetragen und digital dokumentiert.

Zu Beginn der Untersuchungen Ende Juni war die Brutzeit einiger Vogelarten bereits abgeschlossen. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass alle im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten erfasst wurden. Daher erfolgte anhand des im Rahmen der Geländebegehungen festgestellten Lebensraumpotenzials eine Einschätzung, ob Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet möglich bzw. zu erwarten sind (vgl. Kapitel 3.2.2.2).

Die digitale Erfassung und Bearbeitung der Beobachtungsdaten erfolgte mit dem Geoinformationssystem ArcGIS 10.x.

3.2.1.2 Abgrenzung der Reviere und Statureinstufung

Die Nachweise von Gastvögeln aus der Gruppe der planungsrelevanten Arten wurden als Fundpunkte dargestellt. Dabei handelt es sich um Brutzeitnachweise von Arten, die weder im Untersuchungsgebiet noch in der Umgebung brüten (Übersommerer) oder um Durchzügler. Auf eine Abgrenzung von Revieren wurde auch bei Nahrungsgästen aus dem Brutbestand der Umgebung verzichtet, wenn nur einzelne Nachweise vorlagen und keine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Revier möglich war.

In einem Fall war die Abgrenzung eines Revieres für einen Brutvogel der Umgebung des Untersuchungsgebietes möglich. Hierbei wurden die Einzelbeobachtungen von für die kartographische Darstellung zu einem flächigen Revier zusammengefasst. Dem Revier wurde ein Status nach dem fein differenziert gegliederten Schlüssel des EOAC ("European Ornithological Atlas Committee") zugeordnet (vgl. hierzu LÖBF & NWO 2002; SÜDBECK et al. 2005).

Für die kartographische Darstellung wurden differenzierte Statusangaben verwendet. Die Zuweisung des Status erfolgt dabei in Anlehnung an die Vorgaben der Arbeitsanleitung zur Brutvogelkartierung (LÖBF 2006).

Die Auswertung der Brutvogeldaten der planungsrelevanten Arten wird in Karte 1 dargestellt.

3.2.2 Ergebnisse

3.2.2.1 Vogelerfassung

Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden 32 Vogelarten festgestellt. Darunter befanden sich sechs planungsrelevante Arten. Von diesen ist eine Art als Nahrungsgast aus dem Brutbestand der Umgebung einzustufen. Fünf Arten wurden ausschließlich als Gastvogel beobachtet.



Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Eisvogel wurde als Nahrungsgast aus dem Brutbestand der Umgebung nachgewiesen. Am 27.07. und 18.09.2018 erfolgten jeweils mehrere Beobachtungen eines Nahrung suchenden Tieres im Hafenbecken im Betrachtungsraum Pier One. Im Gebiet fand keine Brut statt. Aufgrund der hohen Aktivität wird davon ausgegangen, dass der Eisvogel in angrenzenden Teilen des Hafens oder dessen unmittelbarer Umgebung brütet und das B-Plangebiet 03/033 einen regelmäßig genutzten Teil des Nahrungsrevieres darstellt.

Der Eisvogel brütet in selbst gegrabenen waagerechten Niströhren in Abbruchkanten, Steilhängen oder auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume. Weitere wichtige Habitatstrukturen sind niedrige Ansitzwarten, die zum Anflug der Niströhre genutzt werden sowie Sitzwarten in Gewässernähe als Ruhestätte. Der Eisvogel jagt überwiegend kleine Fische, die Nahrung wird im Sommer durch Insekten, kleine Frösche und Krebse und Schnecken ergänzt. Als Nahrungshabitat dienen kleinfrischreiche Fließ- und Stillgewässer mit guter Erreichbarkeit der Nahrung.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Der Graureiher wurde ausschließlich als Gastvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt. Einzelbeobachtungen Nahrung suchender Tiere liegen aus Uferbereichen der Hafenbecken vor. Das Untersuchungsgebiet besitzt keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat. Da die Art während der Nahrungssuche weite Strecken zurücklegt und keine festen Reviere nutzt, kann nicht entschieden werden, aus welcher Kolonie die beobachteten Tiere stammen.

Der Graureiher bevorzugt gewässergeprägte Landschaften zur Nahrungssuche; Brutkolonien werden jedoch zuweilen in großer Entfernung zum nächsten Gewässer - meist in hohen Bäumen - angelegt. Als Nahrungsgast ist er landesweit häufig – auch in Siedlungsbereichen – zu beobachten, während Brutvorkommen vergleichsweise selten sind. Der Graureiher ernährt sich überwiegend von Fischen und Amphibien, erbeutet bei der Nahrungssuche an Land jedoch auch Kleinsäuger (Mäuse).

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Der Kormoran wurde ausschließlich als Gastvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt. Am Ausgang des Hafenbeckens B wurde ein Nahrung suchendes Tier beobachtet. Bei einer weiteren Beobachtung handelte es sich um ein über das Gebiet hinweg fliegendes Tier. Die Wasserflächen des Betrachtungsraumes besitzen keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für den Kormoran.

Der Kormoran kommt an größeren Flüssen und größeren stehenden Gewässern vor. Brutkolonien befinden sich meist in gewässernahen Gehölzbeständen.

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Die Lachmöwe wurde im Untersuchungsgebiet als regelmäßig auftretender Gastvogel (Übersommerer) nachgewiesen. In den Hafenbecken konnten an allen Terminen der



faunistischen Bestandserfassung Lachmöwen beobachtet werden. Am 18.09.2018 wurde 45 Individuen im Hafenbecken im Bereich Pier One registriert. Brutvorkommen in der Umgebung sind nicht bekannt.

Brutkolonien werden auf störungsfreien Inseln oder Verlandungsbereichen von Seen oder in Feuchtgebieten angelegt.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard wurde als Gastvogel festgestellt. Es liegt eine Beobachtung eines über das Plangebiet hinweg fliegenden Tiere vom 19.10.2018 vor. Ein funktionaler Bezug zum Untersuchungsgebiet wurde nicht festgestellt. Das Gebiet stellt keinen regelmäßig genutzten Teil eines Jagdhabitats dar.

Der Mäusebussard ist landesweit weit verbreitet. Er brütet in selbstgebauten Horsten, die er in Bäumen anlegt und häufig mehrfach nutzt. Die Nahrung besteht überwiegend aus Kleinsäugetern, die er vom Ansitz oder aus dem Suchflug erbeutet.

Silbermöwe (*Larus argentatus*)

Die Silbermöwe wurde ausschließlich am 29.06.2018 mit drei Exemplaren im Hafenbecken im Betrachtungsraum Pier One nachgewiesen. Dabei handelte es sich um Gastvögel. Die Art tritt im Gebiet nur sporadisch auf. Es besitzt keine nennenswerte Bedeutung für die Silbermöwe.

In NRW kommt die Silbermöwe vor allem als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Ihr Brutareal hat die Silbermöwe mittlerweile von der Küste bis ins Binnenland ausgedehnt. Inzwischen gibt es auch in NRW Brutvorkommen vor allem an großen Baggerseen und in Hafengebieten.

3.2.2.2 Lebensraumpotenzial für weitere, aktuell nicht nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten.

Das Plangebiet Kesselstraße weist nur wenige Gehölzbestände und einen hohen Versiegelungsgrad auf. Zudem unterliegt er einer intensiven Nutzung (Verkehr, Freizeit, Gewerbe, aktuell auch Baustellenbetrieb).

Lebensraumpotenzial für weitere, im Rahmen der aktuellen Bestandserfassungen nicht nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten ist daher kaum vorhanden.

Der Gebäudebestand weist zahlreiche Nischen und Einflugöffnungen auf, so dass dort in großem Umfang potenzielle Bruthabitate für Gebäude beziehende Vogelarten (z. B. Feldsperling, Schleiereule, Steinkauz) vorhanden sind. Vorkommen solcher Arten sind auch aus HAMANN & SCHULTE (2009) nicht bekannt. Nahrungslebensräume für solche Arten sind weder innerhalb des Untersuchungsgebietes noch in dessen unmittelbarer Umgebung in ausreichendem Umfang vorhanden. Diese Arten beziehen bevorzugt Brutplätze in geringerer Entfernung zum Nahrungslebensraum – z. B. unmittelbar angrenzend an die Rheinaue nördlich des Untersuchungsgebietes. Geeignete Bruthabitate sind dort vorhanden.



Die Hafenecken im Untersuchungsgebiet fallen weitestgehend als Bruthabitate für planungsrelevante Wasservogelarten aus, da die Ufer fast keine geeigneten Strukturen zur Anlage von Nestern aufweisen.

Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es im Untersuchungsgebiet jahresweise zur Brutansiedlung weiterer planungsrelevanter Gebäude beziehender Vogelarten oder Wasservogelarten kommt, doch sind dort keine essenziellen Habitate vorhanden.

An der Kesselstraße befindet sich eine ca. 1,3 ha große Brachfläche, die stellenweise gehölzfreie oder -arme Teilflächen mit Hochstauden- und Annuellenfluren und teilweise dichtere Sukzessionsgebüsche aufweist. Diese Fläche stellt ein potenzielles Bruthabitat der Heidelerche und des Schwarzkehlchens dar. Die Fläche ist allerdings kleiner als durchschnittliche Reviergrößen beider Arten und durch die Nutzung angrenzender Flächen in Randbereichen beeinträchtigt. Zwar war die Hauptbrutzeit beider Arten zu Beginn der Bestandserfassung bereits abgeschlossen, doch hätten sie im aktuellen Untersuchungszeitraum noch nachgewiesen werden können, da der Abzug aus den Brutgebieten in der Regel erst innerhalb des Untersuchungszeitraumes lag. Daher ist ein Vorkommen dieser Arten im Gebiet sehr unwahrscheinlich.

2009 wurden im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung mit dem Braunkehlchen, dem Flussregenpfeifer und dem Steinschmätzer drei planungsrelevante Vogelarten festgestellt (HAMANN & SCHULTE 2009), deren Vorkommen aktuell nicht bestätigt werden konnten. Das Braunkehlchen und der Steinschmätzer wurden als Durchzügler in der Brachfläche an der Kesselstraße beobachtet. Aufgrund der seit 2009 fortgeschrittenen Sukzession hat sich auf der Fläche mittlerweile ein stellenweise dichter Gehölzaufwuchs eingestellt. Das Habitat ist aktuell nicht mehr als Lebensraum für diese Arten geeignet. Der Flussregenpfeifer brütete 2009 auf einer neu entstandenen Brachfläche zwischen Kessel- und Speditionsstraße. Dieses Habitat existiert dort nicht mehr. Der Bereich ist mittlerweile fast vollständig bebaut.

Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten über das aktuell nachgewiesene Artenspektrum hinaus ist somit insgesamt weitgehend ausgeschlossen. Es sind zwar potenzielle Habitate einzelner weiterer Arten vorhanden. Jedoch besitzen diese keine besondere Bedeutung für die jeweiligen Arten. Ein sporadisches Auftreten als Brutvogel ist grundsätzlich möglich, auch wenn dies sehr unwahrscheinlich ist. Essenzielle Lebensräume sind nicht vorhanden.

3.3 Reptilien

3.3.1 Methodik

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch Suche an geeigneten Habitaten (Sonnplätzen) und Suche nach Spuren (Wohnröhren) sowie ggf. gezielte Suche nach Jungtieren zur Ermittlung des Fortpflanzungserfolges.

Insbesondere die Brachfläche an der Kesselstraße, (ehemalige) Bahngleise an der Kessel-, Weizenmühlen- und Holzstraße sowie die Hafenecken mit Blockschüt-



tungen stellen potenzielle Lebensräume für die planungsrelevanten Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*) dar.

3.3.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Reptilienkartierung konnten keine Nachweise erbracht werden. Bereits 2009 wurden keine Reptilien im Untersuchungsgebiet festgestellt (HAMANN & SCHULTE 2009). Das Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsraumes wird insgesamt als mittel bis gering eingeschätzt.

3.4 Lebensraumpotenzial für weitere planungsrelevante Arten

3.4.1 Methodik

Bei allen Kartierungen wurde auf weitere streng geschützte, gefährdete oder in anderer Weise planungsrelevante Arten geachtet (z. B. Säuger, Tagfalter, weitere Insektengruppen). Darüberhinaus erfolgte eine Einschätzung des Lebensraumpotenzials für solche Arten. Besonders berücksichtigt wurden dabei mögliche Vorkommen der streng geschützten Kreuzkröte, da diese im Düsseldorfer Stadtgebiet in ähnlich strukturierten Industrie-/Gewerbegebieten nachgewiesen worden ist. Die Plangebiete wurden auf mögliche zwischenzeitliche Habitatveränderungen gegenüber 2009 (HAMANN & SCHULTE 2009) überprüft.

3.4.2 Ergebnisse

Im Plangebiet Kesselstraße sind mehrere Nachtkerzen-Bestände (*Oenothera* sp.) vorhanden, die dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) zur Eiablage und als Raupenfutterpflanze dienen. Während der Bestandserfassungen wurden diese Bestände sowohl auf Raupen als auch auf Eier und Imagines überprüft. Dabei wurde die Art nicht nachgewiesen.

Darüber hinaus wurde kein Lebensraumpotenzial für weitere planungsrelevante Arten festgestellt. Innerhalb der Plangebiete sind weder Gewässer, die planungsrelevanten Amphibien- oder Libellenarten als Lebensraum dienen könnten, noch potenzielle Habitate planungsrelevanter Arten weiterer Artengruppen (z. B. Säuger, Wirbellose) vorhanden.

Im Vergleich zur Untersuchung 2009 sind erhebliche Veränderungen der Struktur der Brachfläche an der Kesselstraße durch die Entwicklung von Sukzessionsgehölzen sowie der Verlust von unversiegelten, vegetationsarmen Flächen im Südosten des Plangebietes Kesselstraße durch Bebauung zu verzeichnen (vgl. Kapitel 3.2.2.2). Weitere Veränderungen, die relevante Auswirkungen auf Vorkommen planungsrelevanter Arten haben könnten, hat es seit 2009 nicht gegeben.



3.5 Fische

3.5.1 Methodik

Es liegt eine Einschätzung zu möglichen Beeinträchtigungen von Fischarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie durch den Bau des Pier One vor (SPÄH 2018), um entscheiden zu können, ob durch das Vorhaben ein Umweltschaden (USchadG - i. V. m. § 19 BNatSchG) ausgelöst werden könnte. Diese erfolgte auf Grundlage bzw. Auswertung von Untersuchungen zur Fischfauna und Sedimentbeschaffenheit in verschiedenen Hafenbecken des Düsseldorfer Hafens, die in den Jahren 2000/2001, 2007 und 2009 durchgeführt wurden (PILGRAM 2001; SPÄH 2007; SPÄH 2009).

3.5.2 Ergebnisse

Aus dem Düsseldorfer Hafen sind Vorkommen des Flussneunauges und der Groppe bekannt (PILGRAM 2001). Bei Untersuchungen 2000/2001 wurden zahlreiche Flussneunaugen im Umfeld des Kraftwerkes westlich des Plangebietes registriert, wobei davon auszugehen ist, dass es sich um ins Meer abwandernde Tiere handelte. Es ist anzunehmen, dass insbesondere im Frühjahr abwandernde Flussneunaugen im gesamten Hafen auftreten (SPÄH 2018).

Im Rahmen der in den Jahren 2007 und 2009 durchgeführten Untersuchungen (Elektrofischung und Sedimentuntersuchungen) in verschiedenen Hafenbecken im Bereich des Kraftwerkes Lausward (nordwestlich des Plangebietes Pier One) sowie im Hafenbecken B (westlich Kesselstraße) wurde als einzige Fischart des Anhanges II der FFH-Richtlinie der Rapfen nachgewiesen (SPÄH 2007; SPÄH 2009). Im Bereich der Hafenbecken des Kraftwerkes Lausward wurde eine eigenständige und fortpflanzungsfähige Population festgestellt.

Im Hafen stellen sandige und durch Feinsubstrate geprägte Flachwasserzonen (z. B. südlicher Uferbereich des Hafenbeckens B) potenzielle Lebensräume für Querder des Flussneunauges, Steinschüttungen potenzielle Habitate der Groppe dar. Beide Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie wurden bei den Befischungen 2007 und 2009 nicht nachgewiesen.

Aus den Sedimentuntersuchungen geht hervor, dass das Hafensediment fast überall zu mehr als 90 % aus feinschluffigem Material besteht, wobei es sich vermutlich um Lehm handelt, der mit Hochwässern des Rheins in die verschiedenen Hafenbecken eingespült wird und dann aufgrund der verminderten Schleppkräfte dort sedimentiert. Faulschlammanteile wurden nur in geringem Umfang bei einzelnen Proben festgestellt, die übrigen Proben waren voll mineralisiert. Vereinzelt fanden sich Ölreste sowie ein stärkerer Geruch nach organischen Substanzen.

Das Hafensediment im Bereich der zu errichtenden Stützpfeiler ist aufgrund der beschriebenen Beschaffenheit für eine Besiedlung mit Flussneunaugenquerdern nicht geeignet. Ungünstig wirkt sich zudem noch der mangelhafte Wasseraustausch mit der fließenden Welle des Rheins aus. Die Strömungsverhältnisse entsprechen eher einem stehenden Gewässer, während die Querder Habitate mit geringer bis mäßiger Strömung und guter Sauerstoffversorgung besiedeln.



Für die Groppe ist das Hafensediment ebenfalls als Lebensraum nicht geeignet, da Groppen Unterstandsmöglichkeiten zum Beispiel in Form von Wasserbausteinen oder kiesigem Substrat benötigen.

Der Grund der Hafenbecken besitzt auch für den Rapfen keine Bedeutung, da sich sowohl Jungfische als auch adulte Tiere dieser Fischart im Freiwasser aufhalten.

3.6 Biotoptypenkartierung

3.6.1 Methodik

Am 19.10.2018 wurde eine Kartierung zur Erfassung des Biotopbestandes durchgeführt. Zur Einordnung und Bewertung des Biotopbestandes wird das Verfahren "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" (LANUV 2008) angewandt. Dabei werden die kartierten Biotoptypen mit einer Skalierung von 0 bis 10 bewertet, wobei 0 die schlechteste und 10 die beste Ausprägung eines Biotoptyps repräsentiert. Eine kartographische Darstellung der Biotoptypen erfolgt in Karte 2. Des Weiteren werden alle vorgefundenen Biotoptypen mit ihrer Beschreibung, dem Biotopwert und der absoluten Flächenangabe sowie des prozentualen Anteils an der Gesamtfläche in Tabelle 2 aufgeführt.

3.6.2 Ergebnisse

Ein Großteil des Untersuchungsgebietes wird von versiegelten Flächen (VF0) eingenommen. Hierzu gehören Gebäude sowie versiegelte Straßen, Wege und Plätze, die über das gesamte Gebiet verteilt liegen.

Im nordöstlichen Bereich sind vor allem am süd- und nordwestlichen Ufer entlang des Hafenbeckens A (FP,wf4) größere zusammenhängende Gehölzbestände zu finden, die vorrangig aus lebensraumtypischen Gehölzarten bestehen (BD3,100,ta1-2; BD3,70,ta1-2; BF3,90,ta1-2; BF,90,ta3-5; BA,70,ta1-2,m und BA,50,ta1-2,m). Das östliche Ufer wird durch eine Ruderalflur (K,neo5; K,neo4) und Einzelbäumen (BF3,90,ta3-5) bzw. Baumgruppen (BF,90,ta1-2) geprägt, die sich auf der Befestigungsmauer des Hafenbeckens etabliert haben. Innerhalb der Heckenstruktur (BD0,100,kb) an der Kesselstraße befindet sich ein Uraltbaum (BF3,90,tb2).

Im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes dominieren Brachflächen (HW,neo6 und HW,neo7) mit z. T. aufkommenden Gehölzen das Bild. Am östlichen Rand wurde eine extensive Blumenwiese (HM,mc2) angelegt.

Der südwestliche Teil des Gebietes wird durch leerstehende Gewerbehallen und Gebäude (VF0) eingenommen. Entlang der Kesselstraße und der Holzstraße sind Saum- und Hochstaudenflure (K,neo4 und K,neo5) sowie Straßenbegleitgrün (VA,mr3; VA,mr4 und VA,mr9) zu finden. Im Südosten befindet sich ein Wendekreis der Straßenbahn (VF0, VF1 und HM,mc1), der von einer Baustelle (VF1) umgeben ist.

Die Anknüpfungspunkte der drei geplanten Stege stellen sich wie folgt dar:



Im Bereich des nordwestlichen Anknüpfungspunktes an die Halbinsel Weizenmühlenstraße befinden sich Gehölzstreifen mit geringem bis mittlerem Baumholz (BD3,100,ta1-2), die von einer Ruderalflur (K,neo5) unterbrochen werden. Dem vorgelegt befindet sich eine Blockschüttung, die der Befestigung des Uferbereiches dient und dem Hafenbecken (FP,wf4) zugeschlagen wird.

Der westliche Anknüpfungspunkt liegt im Bereich des Rudervereins auf der Halbinsel Kesselstraße. An der Spitze der Halbinsel befindet sich eine Baumgruppe aus Stangenholz (BF,90,ta3-5). Der Baumgruppe schließt sich in nordöstliche Richtung der befestigte Uferbereich (VF0) und eine Blockschüttung zur weiteren Befestigung an. Innerhalb eines schmalen Streifens oberhalb der Blockschüttung, konnte sich eine Ruderalflur (K,neo5) entwickeln. In südwestlicher Richtung befindet sich der Zugang zu einem Steg des Rudervereins (VF0 und HM,mc2), dem sich ein Gehölzstreifen aus nicht lebensraumtypischen Gehölzen mit geringem bis mittlerem Baumholz anschließt.

Der dritte Anknüpfungspunkt befindet sich am nordwestlichen Ufer der Halbinsel Speditionsstraße. Dieser Bereich wird vor allem durch eine Ruderalflur (K,neo5) auf dem befestigten Uferbereich bestimmt. Außerdem befindet sich hier eine kleine Baumgruppe mit geringem bis mittlerem Baumholz (BF,90,ta1-2). Im Übergang zum Hafenbecken ist auch hier eine Blockschüttung vorhanden.

Tabelle 2 Vorhandene Biotoptypen nach LANUV (2008) einschließlich Biotopwert, absolute Flächenangabe und prozentualer Anteil an der Gesamtfläche.

Code	Biototyp	Wert	Fläche [m ²]	Flächenanteil [%]
BA,50,ta1-2,m	Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Bauarten-Anteilen von 30 < 50%, geringes bis mittleres Baumholz, Struktur lebensraumtypischer Baumarten, mittel bis schlecht ausgeprägt	4	195,7	0,1
BA,70,ta1-2,m	Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Bauarten-Anteilen von 50 < 70%, geringes bis mittleres Baumholz, Struktur lebensraumtypischer Baumarten, mittel bis schlecht ausgeprägt	5	378,0	0,3
BD0,100,kb	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70%, einreihig, kein regelmäßiger Formschnitt	5	192,2	0,1
BD3,100,ta1-2	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70%, geringes bis mittleres Baumholz	7	5047,1	3,4
BD3,50,ta1-2	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen < 50%, geringes bis mittleres Baumholz	4	103,7	0,1
BD3,70,ta1-2	Gehölzstreifen mit lebensraumtyp. Gehölzen > 50% - 70%, geringes bis mittleres Baumholz	5	1.148,2	0,8
BF,30,ta1-2	Baumreihe/Baumgruppe aus nicht lebensraumtypischen Baumarten > 70%, geringes bis mittleres Baumholz	4	453,1	0,3
BF,90,ta1-2	Baumreihe/Baumgruppe aus lebensraumtypischen Baumarten > 70%, geringes bis mittleres Baumholz	7	771,7	0,5



Code	Biotoptyp	Wert	Fläche [m ²]	Flächenanteil [%]
BF,90,ta3-5	Baumreihe/Baumgruppe aus lebensraumtypischen Baumarten > 70%, Jungwuchs bis Stangenholz	6	490,5	0,3
BF3,30,ta-11	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz	5	289,7	0,2
BF3,30,ta1-2	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz	4	57,9	0,0
BF3,30,ta3-5	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz	3	3,8	0,0
BF3,90,ta1-2	Einzelbaum, lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz	7	9,3	0,0
BF3,90,ta3-5	Einzelbaum, lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz	6	173,6	0,1
BF3,90,tb2	Einzelbaum, lebensraumtypisch, Uraltbaum	9	174,0	0,1
FP,wf4	Kanal, naturfern	2	54.932,7	37,5
HM,mc1	Rasenfläche, intensiv genutzt	2	2.161,7	1,5
HM,mc2	Extensiv genutzte Rasenfläche	4	846,2	0,6
HW,neo6	Brache mit Neo-, Nitrophytenanteil > 50% und Gehölzanteil < 50%	3	2.966,2	2,0
HW,neo7	Brache mit Neo-, Nitrophytenanteil < 50% und Gehölzanteil < 50%	4	12.653,9	8,6
K,neo4	Saum-, Ruderal- und Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten > 50 - 75%	4	990,4	0,7
K,neo5	Saum-, Ruderal- und Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten > 75%	3	1.700,8	1,2
VA,mr3	Bankette, Mittelstreifen	1	176,1	0,1
VA,mr4	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölze	2	306,9	0,2
VA,mr9	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung mit Gehölzbestand	4	299,7	0,2
VF0	Versiegelte Fläche	0	52.053,5	35,5
VF1	Teilversiegelte Fläche	1	7.920,2	5,4
Gesamt			146.496,8	100

4 Grundlagen der artenschutzrechtlichen Betrachtung

4.1 Gesetzliche Grundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (2009) ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.



Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, gilt es als anerkannter Grundsatz, die von KIEL (2005) definierten planungsrelevanten Arten intensiv - Art für Art - zu beurteilen (s. auch KAISER 2018; MKULNV 2015; MWEBWV 2010). Hierzu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung nach GRÜNEBERG et al. (2017))
- Koloniebrüter

Innerhalb der Gruppe der geschützten Vogelarten kommt ihnen eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Alle anderen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass sie so allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind, dass eine Einzelfallbetrachtung in der Regel nicht notwendig ist. Mögliche Beeinträchtigungen werden deshalb in zusammenfassender Form dargestellt (vgl. Kapitel 5.2.3 und 6.2.3).

Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Tabelle 3 in Kurzfassung zusammengestellt.

Tabelle 3 Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Gesetzesnorm	betroffene Arten	Verbotstatbestand
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten



Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d. h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden (MKULNV 2016). Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 liegt gemäß § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, um diese Verbotstatbestände abzuwenden. Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

In der folgenden artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die streng geschützten Arten und die planungsrelevanten Vogelarten (nach KAISER 2018; KIEL 2005; MKULNV 2015) einzeln betrachtet. Mögliche Konflikte mit den Planvorhaben werden dargestellt und ggf. artspezifisch notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird geprüft, ob dennoch auf individueller oder Populationsebene ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt sein könnte.

Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

4.2 Prüfprotokoll Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich dieser im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt gemäß der in NRW gültigen VV-Artenschutz (MKULNV 2016) in Form von einzelnen Prüfprotokollen je Art (vgl. Anhang 2 für B-Plan 03/002 - Kesselstraße und Anhang 3 für B-Plan 03/033 – Pier One). Jedes Prüfprotokoll macht Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus der



jeweiligen Art, stellt die durch das Vorhaben erwartete Betroffenheit der Art dar und beschreibt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen des Risikomanagements. Die Prüfprotokolle beinhalten Prognosen hinsichtlich der Vermeidung oder Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, klären die Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung und deren Begründung.

In einer Zusammenfassung werden für beide Babauungsplangebiete (vgl. Kapitel 5.4 und 6.4) die Ergebnisse der Kartierung und der Artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle in einer komprimierten Beurteilung möglicher Verbotstatbestände dargelegt.

4.3 CEF-Maßnahme

Nach anerkannter Rechtsprechung ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44, Abs. 5 BNatSchG funktional wirksam

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat
- und wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognose-sicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann
- oder wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.

Die grundsätzliche Eignung des Standortes und der Maßnahme muss im Rahmen der Zulassungsentscheidung dargelegt werden, bevor der Eingriff realisiert wird.

4.4 Umweltschadengesetz (USchadG)

Das Umweltschadengesetz (USchadG) - i. V. m. § 19 BNatSchG (Biodiversitätsschaden) - bezieht sich neben den "planungsrelevanten" Arten (nach KAISER 2018) zusätzlich auf Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sowie auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie - auch außerhalb von FFH-Gebieten.

Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein - über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus - ggf. Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG zu treffen (MKULNV 2016, VV-Artenschutz).

Da aufgrund der Nachweise von nicht planungsrelevanten Fischarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie (Flussneunauge, Groppe, Rapfen) aus dem Düsseldorfer Hafen ein



Auftreten dieser Arten im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden kann, wurde dieser Aspekt für das Plangebiet 03/033 – Pier One, in dem Eingriffe in das Hafenbecken erfolgen, mit überprüft. Im Plangebiet 03/002 Kesselstraße sind keine aquatischen Lebensräume betroffen.

Über diese Arten hinaus weist das Gebiet kein Potenzial für Vorkommen weiterer nicht planungsrelevanter Arten oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie auf.



5 Artenschutzrechtliche Betrachtung Bebauungsplan 03/002 - Kesselstraße

5.1 Wirkfaktoren

Im Folgenden wird erläutert, welche Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG bei dem geplanten Vorhaben grundsätzlich auftreten können. Dabei werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren berücksichtigt. Im Rahmen des Vorhabens erfolgt eine Neugestaltung des Plangebietes. Es werden überwiegend Mischgebiete ausgewiesen, teilweise ist die Ansiedlung von Betrieben bzw. Gewerbe ohne oder mit geringeren Emissionen vorgesehen. Es wird vorsorglich vom (möglichen) Verlust der vorhandenen Strukturen ausgegangen. Danach entfallen insbesondere Gebäude (teilweise genutzt), Gehölzbestände unterschiedlichen Alters, Brachflächen mit Vegetation unterschiedlicher Sukzessionsstadien und ruderale Grasfluren.

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wenn Eingriffe in Gehölze, Gebäude oder Lebensräume erfolgen, die als Lebensstätte planungsrelevanter Arten dienen (Verbotstatbestand: Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Dies gilt nicht nur für dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Errichtung von Gebäuden, Straßen etc. (vgl. Kapitel 5.1.2), sondern auch für temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase. Gebäude, Gehölze und Brachflächen können beispielsweise Vögeln als Bruthabitat dienen. Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten unterliegen auch dann den artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen, wenn sie nicht ständig besetzt sind. Bei Arten, die ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dagegen regelmäßig wechseln und nicht standorttreu sind, ist die Zerstörung dieser Stätten außerhalb der Nutzungszeiten bei Nachweis geeigneter Ausweichmöglichkeiten kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften (z. B. Wechselhorste des Mäusebussards im Winter) (LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW 2011).

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störungen planungsrelevanter Arten (Verbotstatbestand: erhebliche Störung während bestimmter Zeiten; § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kommen, die zwar nicht direkt betroffen sind, aber aufgrund der geringen Entfernung der Vorkommen zum Baustellenbereich durch Lärm, Licht oder Bewegung gestört werden. Dies trifft nur zu, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Weiterhin ist auch im Rahmen der Einrichtung der Baustellen und während der Bautätigkeiten das Tötungsverbot (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen; § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu beachten. Es kann zu einer direkten Beeinträchtigung von Individuen kommen, die sich während der Baufeldräumung innerhalb der Baustellenbereiche aufhalten oder die während der Bauphase in die Baustellenflächen einwandern.



5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme gehen dauerhaft Biotopstrukturen verloren. Hierbei können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Da die betroffenen Flächen bereits während der Bauphase in Anspruch genommen werden, sind die hierdurch zu erwartenden Beeinträchtigungen bereits im Kapitel 5.1.1 beschrieben.

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die künftige Nutzung der Misch- und Gewerbeflächen kann es zu dauerhaften Störungen planungsrelevanter Arten kommen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Dabei kommen Scheuchwirkungen durch Lärm, Licht und Bewegung in Betracht. Zu beachten ist jedoch, dass eine erhebliche Vorbelastung durch die aktuelle Nutzung der Flächen innerhalb des Plangebietes und der angrenzenden Flächen besteht, die von der Störungswirkung der künftigen Nutzung hinsichtlich Lärm und Bewegung nicht oder nicht in relevantem Maße überschritten wird. Eine stärkere oder abweichende Beleuchtung des Gebietes könnte künftig zu Beeinträchtigungen – beispielsweise von Jagdlebensräumen der Fledermäuse - führen. Darüber hinaus sind betriebsbedingte Störungen im vorliegenden Fall nicht von Bedeutung.

5.2 Konfliktanalyse

5.2.1 Konflikte für Fledermäuse

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Von dem Vorhaben sind sowohl potenzielle Gebäude- als auch Baumhöhlenquartiere (bzw. Gehölzbestände mit Höhlenpotenzial) betroffen. Während der Fällarbeiten und des Gebäuderückbaus könnten Fledermäuse, die sich in Baumhöhlen bzw. in Gebäudequartieren befinden, getötet werden (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Weiterhin kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es dabei auch zu einer erheblichen Störung während bestimmter Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kommt, selbst wenn dies sehr unwahrscheinlich ist.

Essenzielle Teile des Jagdhabitats und essenzielle Leitlinien sind nicht betroffen. Bau-, Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sowie Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang daher nicht zu erwarten.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Von dem Vorhaben sind (potenzielle) Gebäudequartiere und potenzielle Baumhöhlenquartiere betroffen. Während des Gebäuderückbaus und der Fällarbeiten könnten Tiere, die sich in Gebäudequartieren oder Baumhöhlen befinden, getötet werden (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).



Störungen, die sich in diesem Zusammenhang negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind aufgrund der Häufigkeit der Art und der aktuellen Befunde (geringe nachgewiesene Individuenzahl in den Quartieren) sehr unwahrscheinlich, so dass nicht mit erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen ist.

Durch den Rückbau des gesamten Gebäudebestandes innerhalb des Plangebietes gehen über die drei nachgewiesenen Quartiere einzelner bzw. weniger Zwergfledermäuse hinaus in großem Umfang potenzielle Quartiere verloren. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es über das Plangebiet hinaus durch weitere Umgestaltungen im Hafen zum Verlust weiterer potenzieller Quartiere kommt bzw. in der jüngeren Vergangenheit gekommen ist. Fledermäuse wechseln regelmäßig ihre Quartiere, insbesondere um ungünstigen kleinklimatischen Verhältnissen und einem zu hohen Parasitenbesatz auszuweichen. Daher muss ihnen eine ausreichende Anzahl an Quartieren zur Verfügung stehen. Zwar sind an Gebäuden in angrenzenden Hafengebieten (außerhalb des Plangebietes) ebenfalls potenzielle Fledermausquartiere vorhanden, doch kann nicht garantiert werden, dass dort in ausreichendem Umfang Ersatzquartiere für einen Verlust aller Quartiere im Plangebiet zur Verfügung stehen. Somit ist nicht gewährleistet, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Durch den Verlust des gesamten Gebäudebestandes könnte es daher zu einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kommen.

Im Falle eines sukzessiven Rückbaus des Gebäudebestandes würde durch den Verlust einzelner Gebäude (Verlust weniger potenzieller Quartiere) der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zunächst nicht ausgelöst, falls zu diesem Zeitpunkt in der Umgebung in ausreichendem Umfang Ausweichquartiere zu Verfügung stehen (am noch erhaltenen alten oder bereits neu errichteten Gebäudebestand innerhalb des Plangebietes und/oder am Gebäudebestand in angrenzenden Hafenteilen). Der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wäre dann noch gewährleistet.

Es gehen Teilflächen des Jagdhabitats und als Balzarena genutzter Bereiche verloren. Fledermäuse meiden beleuchtete Bereiche. Beleuchtung kann daher zur Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten führen. In diesem Zusammenhang spielt auch das Anlocken von Insekten – Nahrungsgrundlage der Fledermäuse - durch Lampen eine große Rolle, da hierdurch Insekten auch aus benachbarten dunklen Landschaftsräumen (Jagdhabitaten) abgezogen werden. Daher kann es über den Eingriffsbereich hinaus zu Beeinträchtigungen der Jagd- und Balzhabitate kommen, wenn angrenzende Flächen künftig über das aktuelle Maß hinaus stärker beleuchtet werden. Dies wäre insbesondere im Bereich der Hafenbecken relevant, da diese innerhalb des Untersuchungsgebietes bevorzugt bejagt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich der zur Jagd genutzte Raum weit über den Eingriffsbereich hinaus erstreckt. Da jedoch weite Teile der Hafenbecken durch Beleuchtung bereits stark beeinträchtigt sind, ist nicht gewährleistet, dass in der Umgebung geeignete Habitate, auf die zur Jagd und Balz ausgewichen werden kann, in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Daher könnte es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Jagd- und Balzlebensraumes kommen (Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3



BNatSchG). Die Umsetzung einzelner Bauvorhaben im Plangebiet würde zunächst noch nicht zur erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumes führen, da davon auszugehen ist, dass dann noch geeignete Ausweichmöglichkeiten in übrigen Teilen des Plangebietes und in der weiteren Umgebung zur Verfügung stehen. Der Verbotstatbestand wäre erst bei Umsetzung der Bauvorhaben im gesamten Plangebiet relevant.

Essenzielle Leitlinien sind von dem Eingriff nicht betroffen.

5.2.2 Konflikte für planungsrelevante Vogelarten

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Lebensraum des Eisvogels wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Bruthabitate sind nicht betroffen. Während der Bautätigkeiten könnten kleine Teilflächen des weiträumigen regelmäßig genutzten Nahrungslebensraums vorübergehend störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Der Graureiher wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Brut- und regelmäßig genutzte Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Während der Bautätigkeiten könnten kleine, sporadisch genutzte Teilflächen des weiträumigen Nahrungslebensraumes vorübergehend störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Der Kormoran wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Brut- und regelmäßig genutzte Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Während der Bautätigkeiten könnten kleine, sporadisch genutzte Teilflächen des weiträumigen Nahrungslebensraumes vorübergehend störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.



Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Der Lebensraum der Lachmöwe wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Bruthabitate sind nicht betroffen. Während der Bautätigkeiten könnten kleine Teilflächen des weiträumigen regelmäßig genutzten Nahrungs- bzw. Rastlebensraums vorübergehend störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Brut- und Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können ausgeschlossen werden.

Silbermöwe (*Larus argentatus*)

Die Silbermöwe wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Brut- und regelmäßig genutzte Nahrungs- bzw. Rasthabitate sind nicht betroffen. Während der Bautätigkeiten könnten kleine, sporadisch genutzte Teilflächen des weiträumigen Nahrungslebensraumes vorübergehend störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.

5.2.3 Konflikte für nicht planungsrelevante Vogelarten

Durch das Vorhaben gehen potenzielle Bruthabitate zahlreicher nicht planungsrelevanter Vogelarten (vgl. Tabelle 4 in Anhang 1) verloren. Diese Arten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. In der Umgebung stehen ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Brut ausgewichen werden kann. Dementsprechend sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung (Entfernung bzw.



Rückschnitt der Vegetation, Gebäudeabriss) außerhalb der Brutzeit erfolgt (vgl. Kapitel 5.3.5).

5.3 Planungshinweise

5.3.1 Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei der Entnahme von Höhlenbäumen

Im Plangebiet sind Gehölzbestände mit Baumhöhlenpotenzial vorhanden. Baumhöhlen stellen potenzielle Fledermausquartiere dar. Während der Fledermauserfassungen ergaben sich keinerlei Hinweise auf Baumhöhlenquartiere innerhalb des Untersuchungsgebietes. Da Fledermäuse häufig ihre Quartiere wechseln, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet zeitweise Baumhöhlen bezogen werden.

Eingriffe in Gehölzbestände sollten grundsätzlich möglichst gering gehalten werden. Sofern im Rahmen der Bauvorhaben Bäume entnommen werden, sind diese zuvor im unbelaubten Zustand auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Werden dabei Baumhöhlen gefunden, ist folgendermaßen vorzugehen:

Es muss davon ausgegangen werden, dass die meisten Baumhöhlen prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Baumhöhlen, die sich in Stämmen oder Ästen mit geringen Durchmessern befinden und daher offensichtlich nicht frostsicher sind, bei milder Witterung bis weit in den Winter hinein oder den gesamten Winter über genutzt werden können.

Um grundsätzlich einen Einschlag von Höhlenbäumen in den Wintermonaten unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist ein Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen.

Alle Baumhöhlen müssen auf Besatz kontrolliert werden (mit Endoskop, bei Bedarf von einer Leiter oder einem Hubsteiger aus; alternativ durch eine Ausflugkontrolle). Wenn zweifelsfrei festgestellt wird, dass Baumhöhlen unbesiedelt sind, sind die Höhlenbäume unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle zu fällen oder die Höhlen sind zu verschließen, um eine zwischenzeitliche Besiedelung vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Der beste Zeitpunkt für diese Maßnahme liegt in der Regel im Herbst (September – Oktober [witterungsabhängig auch November]). In dieser Zeit nutzen die Tiere ihre Quartiere nicht mehr als Wochenstube und sind noch ausreichend mobil, um bei Beunruhigung auf andere Quartiere in der Umgebung auszuweichen.

Weiterhin sind bei der Fällung folgende allgemeine Hinweise zu beachten:

- Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.
- Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.



- Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während der Fällarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein.

Sollten bei der Kontrolle der Höhlenbäume Fledermäuse im Quartier nachgewiesen werden, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welchem Umfang ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme [CEF-Maßnahme], z. B. Einrichtung von Ersatzquartieren durch Fledermauskästen) und erhebliche Störungen oder Tötungen von Individuen auszuschließen (z. B. Bauzeitenbeschränkung, kontrollierte Fällung). Sofern die in Kapitel 5.3.3 vorgeschlagene Bereitstellung von Fledermauskästen umgesetzt wird, kann geprüft werden, ob hierdurch bereits in ausreichendem Umfang Ersatz für den Quartierverlust geschaffen wird und keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich würden. Dabei ist dann allerdings zu berücksichtigen, dass die Ersatzquartiere ggf. rechtzeitig vor Verlust des Quartiers zur Verfügung stehen müssen.

Es sind weitere zeitliche Einschränkungen zum Schutz von Vögeln zu beachten (vgl. Kapitel 5.3.5).

5.3.2 Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei Rückbau von Gebäuden

Alle im Plangebiet vorhandenen Gebäude weisen Nischen/Höhlungen auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Für drei Gebäudeteile wurden Quartiere der Zwergfledermaus nachgewiesen. Da Fledermäuse häufig ihre Quartiere wechseln, kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftig an Gebäuden Quartiere bezogen werden, an denen im Rahmen der aktuellen Untersuchungen kein Besatz festgestellt wurde. Es ist zu berücksichtigen, dass Gebäude prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können.

Generell ist folgendes zu beachten:

- Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.
- Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.
- Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während der Abbrucharbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein.

Vor dem Rückbau sind die Gebäude auf aktuellen Besatz zu überprüfen. Dies hat bevorzugt durch eine abendliche Ausflug- oder morgendliche Schwärm- bzw. Einflugkontrolle zu erfolgen und sollte nach Möglichkeit im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Mitte Juli durchgeführt werden, um Aussagen zu einer möglichen Nutzung als Wochenstubenquartier treffen zu können.



Um während der Abrissarbeiten direkte Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden, ist bei dem Rückbau von Gebäuden, für die Quartiernachweise vorliegen oder ein Fledermausbesatz vermutet wird, Folgendes zu beachten:

Grundsätzlich sollten die Abrissarbeiten in der Zeit außerhalb der Überwinterungsphase im Herbst (September-Oktober [-November]) durchgeführt werden. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht in Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft bei Vögeln abgeschlossen. Ist ein Abriss im Zeitraum September/Oktober/(November) nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im Zeitraum März/April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. In diesem Fall wäre allerdings vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Brutvorkommen von Vögeln durchzuführen, um ggf. mögliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.

Sofern ausgeschlossen werden kann, dass eine Wochenstube am Gebäude vorhanden ist, wäre ein Rückbau auch während der Wochenstubenzeit möglich.

Kann der Gebäudeabbruch während der Winterschlafzeit (Dezember bis einschließlich März) nicht vermieden werden, sollte vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Spuren von Fledermäusen durchgeführt werden. Der Abbruch hat dann unter Beachtung der oben aufgeführten Hinweise mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.

Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.

Sollte bei der Kontrolle ein Fledermausbesatz festgestellt werden, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welchem Umfang ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme [CEF-Maßnahme], z. B. Einrichtung von Ersatzquartieren durch Fledermauskästen) und erhebliche Störungen oder Tötungen von Individuen auszuschließen (z. B. Bauzeitenbeschränkung). Sofern die in Kapitel 5.3.3 vorgeschlagene Bereitstellung von Fledermauskästen umgesetzt wird, kann geprüft werden, ob hierdurch bereits in ausreichendem Umfang Ersatz für den Quartierverlust geschaffen wird und keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich würden. Dabei ist dann allerdings zu berücksichtigen, dass die Ersatzquartiere ggf. rechtzeitig vor Verlust des Quartiers zur Verfügung stehen müssen.

5.3.3 Anbieten von Fledermauskästen zum langfristigen Erhalt des Quartierangebotes (ggf. als CEF-Maßnahme)

Um zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten langfristig im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ist zu jedem Zeitpunkt der Umsetzung der Planung ein ausreichendes Angebot an Quartieren bereitzustellen.

Für den Verlust aller Gebäude im Plangebiet sind insgesamt 50 Fledermauskästen als Ersatzquartiere anzubieten.



Sofern der gesamte Gebäudebestand im selben Zeitraum zurückgebaut wird, kommt es zum vollständigen Verlust der im Plangebiet vorhandenen (potenziellen) Quartiere. Die Ersatzquartiere sind in diesem Fall als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) bereitzustellen. Da dann zunächst keine Gebäude innerhalb des Gebietes zur Installation der Kästen zur Verfügung stehen, ist hierfür auf Gebäude in angrenzenden Hafengebieten zurückzugreifen.

Erfolgt der Rückbau des Gebäudebestandes und die Errichtung neuer Gebäude dagegen sukzessive, besteht die Möglichkeit, Ersatzhabitate schrittweise mit dem Bau neuer Gebäude innerhalb des Plangebietes zu schaffen. Auf die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme kann dann verzichtet werden, wenn es dabei während der Bauphase jeweils nur zum vorübergehenden Verlust weniger Quartiere kommt (vgl. Kapitel 5.2.1). Voraussetzung hierfür ist, dass jeweils nur in geringem Umfang Gebäude zeitgleich abgerissen werden und neue Gebäude bereits mit Ersatzquartieren ausgestattet sind, bevor weitere Teile des alten Gebäudebestandes rückgebaut werden.

Falls Höhlenbäume von dem Vorhaben betroffen sind (vgl. Kapitel 5.3.1), ist für den Verlust potenzieller Quartiere ebenfalls Ersatz zu schaffen. Es sind dann zusätzlich fünf Fledermauskästen pro Höhlenbaum anzubieten.

Sollten im Rahmen der Kontrolle von Gebäuden (vgl. Kapitel 5.3.2) oder Baumhöhlen (vgl. Kapitel 5.3.1) Fledermausquartiere nachgewiesen werden, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welchem Umfang über die oben beschriebenen Ersatzquartiere hinaus ggf. weitere geschaffen werden müssen und ob dies als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umzusetzen ist.

Sowohl für den Verlust von (potenziellen) Baumhöhlen- als auch Gebäudequartieren sind Flachkästen zu verwenden, da diese weitgehend wartungsfrei sind. Für die Installation an Gebäuden stehen verschiedene Bautypen zur Verfügung, die für den Einbau in Gebäudefassaden vorgesehen sind bzw. außen an der Fassade angebracht werden. Es sind Modelle zu wählen, die als Winterquartier geeignet sind. Zum Anbringen der Kästen eignen sich neben künftigen Gebäuden innerhalb des Plangebietes Kesselstraße auch Gebäude in angrenzenden Hafengebieten – z. B. Fassaden des Pier One, der im Hafenbecken nordöstlich der Kesselstraße errichtet werden soll, sowie vor Hochwasser geschützte Abschnitte der Kaimauern.

5.3.4 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fledermausjagd- und Balzhabitaten durch Minimierung der Beleuchtung

Um erhebliche Beeinträchtigungen des Jagdhabitats zu vermeiden, ist ein entsprechendes Beleuchtungskonzept umzusetzen, welches gleichzeitig dem Insektenschutz dient.

Die Beleuchtung des Plangebietes ist nach Umsetzung der Bauvorhaben weitgehend zu reduzieren. Generell sollte die Beleuchtung so ausgerichtet sein, dass der Lichtschein nach unten gerichtet ist und Streulicht auf die Umgebung - insbesondere Vegetationsbereiche und Wasserflächen - minimiert wird. Weiterhin sollte geprüft werden, ob die Leuchtkraft in Teilen der Nacht abgesenkt werden kann. Hierdurch würde auch der Energieverbrauch reduziert. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.



Zum Beispiel lassen sich LED-Leuchten einsetzen, die Lichtfarben möglichst unter 3.000 Kelvin aufweisen (rotes Licht).

Nach Möglichkeit sollten diese Vorgaben auch während der Baustellenphase eingehalten werden – ggf. durch einen Verzicht auf die Einrichtung von Nachtbaustellen.

5.3.5 Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten während der Brutzeit

Die Vegetationsbestände und Gebäude des Plangebietes könnten Vögeln als Nisthabitat dienen. Um individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, ist es erforderlich, die Baufeldräumung, insbesondere den Rückschnitt bzw. die Entfernung von Gehölzen, aber auch den Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen.

Eine Ausweitung dieses Zeitraumes ist möglich, sofern im Rahmen einer zuvor durchgeführten Kontrolle nachgewiesen wird, dass es im Eingriffsbereich nicht zu einer Brutansiedlung gekommen ist (im Falle eines Brutnachweises wären die Bautätigkeiten dann unter Umständen vorübergehend auszusetzen).

5.3.6 Optionale Maßnahme: ökologische Aufwertung des Plangebietes für Fledermäuse durch Förderung von Leitlinien

Während die zuvor aufgeführten Planungshinweise zu beachten sind, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten auszuschließen, dient diese Maßnahme zur ökologischen Aufwertung des Plangebietes für Fledermäuse. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist sie nicht zwingend umzusetzen.

Insbesondere lineare Gehölzstrukturen entlang der Hafenbecken sollten erhalten bleiben oder nach Eingriffen möglichst weitgehend wiederhergestellt werden, da sie Fledermäusen zur Orientierung bei Transferflügen zwischen verschiedenen Teillebensräumen bzw. zur Erschließung der Nahrungshabitate dienen (Leitlinien). Weiterhin sollten zur besseren Vernetzung an vorhandenen bzw. geplanten Straßen sowie an weiteren Uferabschnitten lineare Gehölzstrukturen (Baumreihen) entwickelt werden.

Die Entwicklung von Gehölzstrukturen entlang der Hafenbecken können bei entsprechend dichter Pflanzung (insbesondere des Unterwuchses) auch dazu dienen, die Hafenbecken gegen die Beleuchtung abzuschirmen (vgl. Kapitel 5.3.4).

5.4 Zusammenfassung B-Plan 03/003 - Kesselstraße

Im Düsseldorfer Hafen sind im Bereich des Bebauungsplangebietes 03/003 - Kesselstraße Bauvorhaben geplant. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG erforderlich (MKULNV 2016; MWEBWV 2010). Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrages ist es, die hierzu nötigen Aussagen zum Artenschutz zu treffen. In dem etwa 8,8 ha großen Plangebiet wurden



2018 Bestandserfassungen zu Fledermäusen, Vögeln und Reptilien durchgeführt. Weiterhin erfolgte eine Biotoptypenkartierung.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der vorhandenen Habitate (hoher Versiegelungsgrad des Gebietes) für die meisten festgestellten planungsrelevanten Arten kein Konfliktpotenzial besteht bzw. keine konkreten Konflikte zu erwarten sind:

Für die beiden nachgewiesenen Fledermausarten **Rauhautfledermaus** und **Zwergfledermaus** kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch den Gebäuderückbau und Eingriffe in die Gehölzbestände zu erheblichen Beeinträchtigungen (Verbotstatbestände: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Störung während bestimmter Zeiten - § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG) kommen kann. Für die Zwergfledermaus könnte es weiterhin zu erheblichen Beeinträchtigung des Jagdhabitats und langfristig auch zu erheblichen Beeinträchtigungen von Quartieren kommen. Zum Schutz der Fledermäuse bei Gebäudeabrissen oder bei Fällarbeiten sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Jagdhabitats und zur Aufrechterhaltung eines ausreichendem Quartierangebots sind die in Kapitel 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3 und 5.3.4 beschriebenen Planungshinweise (geeignete Bauzeiten, Gebäude-/ Baumhöhlenkontrolle, ggf. Umsetzung von CEF-Maßnahmen, Minimierung der Beleuchtung) zu beachten.

Für die im Eingriffsbereich und der unmittelbaren Umgebung ausschließlich als Gastvögel bzw. Nahrungsgäste nachgewiesenen Arten **Eisvogel**, **Graureiher**, **Kormoran**, **Lachmöwe**, **Mäusebussard** und **Silbermöwe** sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für diese Arten sind keine Maßnahmen erforderlich.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Planungshinweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.

Es werden weitere Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Plangebietes für Fledermäuse vorgeschlagen.

Das Plangebiet mit hohem Versiegelungsgrad weist überwiegend geringwertige für Gewerbegebiete typische anthropogene Biotope auf. Neben versiegelten Flächen (Verkehrsflächen, Gebäude) sind Brachflächen unterschiedlicher Sukzessionsstadien vorhanden. Höherwertige Gehölzbestände beschränken sich weitgehend auf die Uferbereiche der angrenzenden Hafenbecken.



6 Artenschutzrechtliche Betrachtung Bebauungsplan 03/033 – Pier One

6.1 Wirkfaktoren

Im Folgenden wird erläutert, welche Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG bei dem geplanten Vorhaben grundsätzlich auftreten können. Dabei werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren berücksichtigt. Im Bereich der freien Wasserfläche des Hafenbeckens ist die Errichtung einer Plattform mit mehrgeschossiger Bebauung auf Stelzen vorgesehen. Die Plattform wird über Stege, die ebenfalls einzelne Stützpfeiler aufweisen, mit den benachbarten Halbinseln Kessel-, Speditions- und Weizenmühlenstraße verbunden. Relevante Eingriffe in das Gewässer erfolgen punktuell im Bereich der Stützpfeiler. Durch die Plattform wird ein Teil der Wasserfläche beschattet. Im Bereich der Anbindung der Stege an die Halbinseln erfolgen Eingriffe in die dortigen Biotopstrukturen. Dabei kann es zu kleinflächigen Verlusten von Gehölzbeständen und Ruderalvegetation kommen.

6.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wenn Eingriffe in Habitate – insbesondere den Gewässergrund, den Freiwasserbereich und Uferbereiche - erfolgen, die als Lebensstätte planungsrelevanter Arten dienen (Verbotstatbestand: Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Dies gilt nicht nur für dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Errichtung der Stützpfeiler, die Anbindung der Stege an die Halbinseln sowie die Überbauung von freier Wasserfläche (vgl. Kapitel 6.1.2), sondern auch für temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase. Gehölze und die Ufer der Hafenbecken können beispielsweise Vögeln als Bruthabitat dienen. Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten unterliegen auch dann den artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen, wenn sie nicht ständig besetzt sind. Bei Arten, die ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dagegen regelmäßig wechseln und nicht standorttreu sind, ist die Zerstörung dieser Stätten außerhalb der Nutzungszeiten bei Nachweis geeigneter Ausweichmöglichkeiten kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften (z. B. Wechselhorste des Mäusebussards im Winter) (LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW 2011).

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störungen planungsrelevanter Arten (Verbotstatbestand: erhebliche Störung während bestimmter Zeiten; § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kommen, die zwar nicht direkt betroffen sind, aber aufgrund der geringen Entfernung der Vorkommen zum Baustellenbereich durch Lärm, Licht oder Bewegung gestört werden. Dies trifft nur zu, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Weiterhin ist auch im Rahmen der Einrichtung der Baustellen und während der Bautätigkeiten das Tötungsverbot (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren oder



deren Entwicklungsformen; § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu beachten. Es kann zu einer direkten Beeinträchtigung von Individuen kommen, die sich während der Baufeldräumung innerhalb der Baustellenbereiche aufhalten oder die während der Bauphase in die Baustellenflächen einwandern. Dies ist in erster Linie im Bereich der Stützpfeiler und der Anbindung der Stege an die Ufer relevant.

6.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme gehen kleinflächig dauerhaft Biotoptstrukturen an den Ufern und im Bereich der Stützpfeiler verloren und es wird ein Teil der freien Wasserfläche überbaut. Hierbei können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Da die betroffenen Flächen bereits während der Bauphase in Anspruch genommen werden, sind die hierdurch zu erwartenden Beeinträchtigungen bereits im Kapitel 6.1.1 beschrieben.

6.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die künftige Nutzung des Pier One kann es zu dauerhaften Störungen planungsrelevanter Arten kommen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Dabei kommen Scheuchwirkungen durch Lärm, Licht und Bewegung in Betracht. Zu beachten ist jedoch, dass eine erhebliche Vorbelastung durch die aktuelle Nutzung der Hafenbecken durch den Schiffs- und Bootsverkehr sowie der angrenzenden Halbinseln besteht. Eine Beleuchtung des Piers und der Stege könnte künftig zu Beeinträchtigungen – beispielsweise von Jagdlebensräumen der Fledermäuse - führen. Darüber hinaus sind betriebsbedingte Störungen im vorliegenden Fall nicht von Bedeutung.

6.2 Konfliktanalyse

6.2.1 Konflikte für Fledermäuse

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Potenzielle Gebäudequartiere sind nicht betroffen. Potenzielle Baumhöhlenquartiere könnten beeinträchtigt werden, sofern bei der Anbindung der Stege an die Halbinseln Eingriffe in Gehölzbestände erfolgen. Während der Fällarbeiten könnten dann Fledermäuse, die sich in Baumhöhlen befinden, getötet werden (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Weiterhin kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es dabei auch zu einer erheblichen Störung während bestimmter Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kommt, selbst wenn dies sehr unwahrscheinlich ist.

Es gehen Teile des sporadisch genutzten Jagdhabitates im Gewässerumfeld (Hafenbecken) verloren. Zudem könnten weitere angrenzende Bereiche beeinträchtigt werden, wenn es durch eine Beleuchtung der Plattform und der Stege zu einer Meidung kommt. Da die Aktivität der Rauhautfledermaus im Plangebiet sehr gering ist und die Jagdhabitats weiträumig sind und sich weit über den Untersuchungsraum hinaus erstrecken, sind essenzielle Teile des Nahrungslebensraumes nicht betroffen. Zudem



stehen in der Umgebung in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf ausgewichen werden kann. Leitlinien werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Bau-, Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sowie Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang daher nicht zu erwarten.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Potenzielle Gebäudequartiere sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Potenzielle Baumhöhlenquartiere könnten beeinträchtigt werden, sofern bei der Anbindung der Stege an die Halbinseln Eingriffe in Gehölzbestände erfolgen. Während der Fällarbeiten könnten dann Fledermäuse, die sich in Baumhöhlen befinden, getötet werden (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Da die Zwergfledermaus in erster Linie Gebäudeverstecke bezieht, ist das Vorhandensein essenzieller Quartiere in Bäumen weitgehend auszuschließen. Daher käme es nicht zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Da aus demselben Grund auch nicht mit populationsrelevanten Individuenzahlen der Zwergfledermaus in Baumhöhlen zu rechnen ist, wäre eine erhebliche Störung während bestimmter Zeiten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), ebenso auszuschließen.

Es gehen Teilflächen des bevorzugten Jagdhabitats und als Balzarena genutzter Bereiche verloren. Fledermäuse meiden beleuchtete Bereiche. Beleuchtung kann daher zur Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten führen. In diesem Zusammenhang spielt auch das Anlocken von Insekten – Nahrungsgrundlage der Fledermäuse - durch Lampen eine große Rolle, da hierdurch Insekten auch aus benachbarten dunklen Landschaftsräumen (Jagdhabitaten) abgezogen werden. Daher kann es über den Eingriffsbereich hinaus zu Beeinträchtigungen der Jagd- und Balzhabitate kommen, wenn es durch eine Beleuchtung der Plattform und der Stege zu einer Meidung dieser Bereiche kommt. Es ist davon auszugehen, dass sich der zur Jagd genutzte Raum weit über den Eingriffsbereich hinaus erstreckt. Da jedoch weite Teile der Hafenbecken durch Beleuchtung bereits stark beeinträchtigt sind, ist nicht gewährleistet, dass in der Umgebung geeignete Habitate, auf die zur Jagd und Balz ausgewichen werden kann, in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Daher könnte es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Jagd- und Balzlebensraumes kommen (Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Essenzielle Leitlinien sind von dem Eingriff nicht betroffen.

6.2.2 Konflikte für planungsrelevante Vogelarten

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Lebensraum des Eisvogels wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Bruthabitate sind nicht betroffen. Es werden regelmäßig genutzte Teile des weiträumigen Nahrungshabitats beeinträchtigt. Anlagebedingt kommt es zum dauerhaften Ver-



lust von Teilen der Wasserfläche und kleinflächig zum Verlust von Uferbereichen. Es ist davon auszugehen, dass über die Eingriffsfläche hinaus angrenzende Bereiche störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Möglicherweise können Teile des Eingriffsbereiches auch während und nach Umsetzung des Bauvorhabens zur Jagd genutzt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Der Graureiher wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Brut- und regelmäßig genutzte Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Es werden kleine, sporadisch genutzte Teile des weiträumigen Nahrungshabitats beeinträchtigt. Anlagebedingt kommt es zum dauerhaften Verlust kleinflächiger Uferbereiche. Es ist davon auszugehen, dass über die Eingriffsfläche hinaus angrenzende Bereiche störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Der Kormoran wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Brut- und regelmäßig genutzte Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Es werden kleine, sporadisch genutzte Teile des weiträumigen Nahrungshabitats beeinträchtigt. Anlagebedingt kommt es zum dauerhaften Verlust von Teilen der Wasserfläche. Es ist davon auszugehen, dass über die Eingriffsfläche hinaus angrenzende Bereiche störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Möglicherweise können Teile des Eingriffsbereiches auch während und nach Umsetzung des Bauvorhabens zur Jagd genutzt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Der Lebensraum der Lachmöwe wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Bruthabitate sind nicht betroffen. Es werden regelmäßig genutzte Teile des weiträumigen Nahrungs- bzw. Rasthabitats beeinträchtigt. Anlagebedingt kommt es zum dauerhaften Verlust von Teilen der Wasserfläche. Es ist davon auszugehen, dass über die Eingriffsfläche hinaus angrenzende Bereiche störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen



zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Möglicherweise können Teile des Eingriffsbereiches auch während und nach Umsetzung des Bauvorhabens zur Jagd genutzt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Brut- und Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können ausgeschlossen werden.

Silbermöwe (*Larus argentatus*)

Die Silbermöwe wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Brut- und regelmäßig genutzte Nahrungs- bzw. Rasthabitate sind nicht betroffen. Es werden kleine, sporadisch genutzte Teile des weiträumigen Nahrungs- bzw. Rasthabitats beeinträchtigt. Anlagebedingt kommt es zum dauerhaften Verlust von Teilen der Wasseroberfläche. Es ist davon auszugehen, dass über die Eingriffsfläche hinaus angrenzende Bereiche störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Möglicherweise können Teile des Eingriffsbereiches auch während und nach Umsetzung des Bauvorhabens zur Jagd genutzt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.

6.2.3 Konflikte für nicht planungsrelevante Vogelarten

Durch das Vorhaben gehen im Bereich der Anbindung der Stege an die Halbinseln in geringem Umfang potenzielle Bruthabitate zahlreicher nicht planungsrelevanter Vogelarten (vgl. Tabelle 4 in Anhang 1) verloren. Diese Arten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. In der Umgebung stehen ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Brut ausgewichen werden kann. Dementsprechend sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung (Entfernung bzw. Rückschnitt der Vegetation) außerhalb der Brutzeit erfolgt (vgl. Kapitel 6.3.3).



6.2.4 Konflikteinschätzung Fische

Da vorgesehen ist, den Pier One auf Stützpfeilern zu errichten, wird der Freiwasserlebensraum des Hafenbeckens nicht beeinträchtigt. Daher sind der Rapfen und die im Hafen auftretenden Stadien des Flussneunauges (ins Meer abwandernde Tiere) von dem Vorhaben nicht betroffen.

Mögliche Beeinträchtigungen der aquatischen Fauna beschränken sich auf Eingriffe in den Gewässergrund im Bereich der Stützpfeiler. Da dort weder für Flussneunaugenquerder noch für Groppen geeignete Habitate vorhanden sind (vgl. Kapitel 3.5.2), können auch für diese Arten Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

6.3 Planungshinweise

6.3.1 Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Fledermäusen bei der Entnahme von Höhlenbäumen

Im Bereich der Anbindung der Stege an die Landzungen sind Gehölzbestände mit Baumhöhlenpotenzial vorhanden. Baumhöhlen stellen potenzielle Fledermausquartiere dar. Während der Fledermauserfassungen ergaben sich keinerlei Hinweise auf Baumhöhlenquartiere innerhalb des Untersuchungsgebietes. Da Fledermäuse häufig ihre Quartiere wechseln, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet zeitweise Baumhöhlen bezogen werden.

Eingriffe in Gehölzbestände sollten grundsätzlich möglichst gering gehalten werden. Sofern im Rahmen der Bauvorhaben Bäume entnommen werden, sind diese zuvor im unbelaubten Zustand auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Werden dabei Baumhöhlen gefunden, ist folgendermaßen vorzugehen:

Es muss davon ausgegangen werden, dass die meisten Baumhöhlen prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Baumhöhlen, die sich in Stämmen oder Ästen mit geringen Durchmessern befinden und daher offensichtlich nicht frostsicher sind, bei milder Witterung bis weit in den Winter hinein oder den gesamten Winter über genutzt werden können.

Um grundsätzlich einen Einschlag von Höhlenbäumen in den Wintermonaten unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist ein Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen.

Alle Baumhöhlen müssen auf Besatz kontrolliert werden (mit Endoskop, bei Bedarf von einer Leiter oder einem Hubsteiger aus; alternativ durch eine Ausflugkontrolle). Wenn zweifelsfrei festgestellt wird, dass Baumhöhlen unbesiedelt sind, sind die Höhlenbäume unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle zu fällen oder die Höhlen sind zu verschließen, um eine zwischenzeitliche Besiedelung vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Der beste Zeitpunkt für diese Maßnahme liegt in der Regel im Herbst (September – Oktober [witterungsabhängig auch November]). In dieser Zeit nutzen die Tiere ihre Quartiere nicht mehr als Wochenstube und sind noch ausreichend mobil, um bei Beunruhigung auf andere Quartiere in der Umgebung auszuweichen.



Weiterhin sind bei der Fällung folgende allgemeine Hinweise zu beachten:

- Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.
- Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.
- Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während der Fällarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein.

Sollten bei der Kontrolle der Höhlenbäume Fledermäuse im Quartier nachgewiesen werden, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welchem Umfang ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme [CEF-Maßnahme], z. B. Einrichtung von Ersatzquartieren durch Fledermauskästen) und erhebliche Störungen oder Tötungen von Individuen auszuschließen (z. B. Bauzeitenbeschränkung, kontrollierte Fällung). Sofern die in Kapitel 6.3.4.1 vorgeschlagene Bereitstellung von Fledermauskästen umgesetzt wird, kann geprüft werden, ob hierdurch bereits in ausreichendem Umfang Ersatz für den Quartierverlust geschaffen wird und keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich würden. Dabei ist dann allerdings zu berücksichtigen, dass die Ersatzquartiere ggf. rechtzeitig vor Verlust des Quartiers zur Verfügung stehen müssen.

Es sind weitere zeitliche Einschränkungen zum Schutz von Vögeln zu beachten (vgl. Kapitel 6.3.3).

6.3.2 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fledermausjagd- und Balzhabitaten durch Minimierung der Beleuchtung

Um erhebliche Beeinträchtigungen des Jagdhabitats zu vermeiden, ist ein entsprechendes Beleuchtungskonzept umzusetzen, welches gleichzeitig dem Insektenschutz dient.

Die Beleuchtung des Plangebietes ist nach Umsetzung der Bauvorhaben weitgehend zu reduzieren. Generell sollte die Beleuchtung so ausgerichtet sein, dass der Lichtschein nach unten gerichtet ist und Streulicht auf die Umgebung - insbesondere Vegetationsbereiche und Wasserflächen - minimiert wird. Weiterhin sollte geprüft werden, ob die Leuchtkraft in Teilen der Nacht abgesenkt werden kann. Hierdurch würde auch der Energieverbrauch reduziert. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Zum Beispiel lassen sich LED-Leuchten einsetzen, die Lichtfarben möglichst unter 3.000 Kelvin aufweisen (rotes Licht).

Nach Möglichkeit sollten diese Vorgaben auch während der Baustellenphase eingehalten werden – ggf. durch einen Verzicht auf die Einrichtung von Nachtbaustellen.



6.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten während der Brutzeit

Gehölzbestände und Uferstrukturen mit Vegetation im Bereich der Anbindung der Stege an die Halbinseln könnten Vögeln als Nisthabitat dienen.

Um individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, ist es erforderlich, die Baufeldräumung, insbesondere den Vegetationsrückschnitt bzw. die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen.

Eine Ausweitung dieses Zeitraumes ist möglich, sofern im Rahmen einer zuvor durchgeführten Kontrolle nachgewiesen wird, dass es im Eingriffsbereich nicht zu einer Brutansiedlung gekommen ist (im Falle eines Brutnachweises wären die Bautätigkeiten dann unter Umständen vorübergehend auszusetzen).

6.3.4 Optionale Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung

Während die zuvor aufgeführten Planungshinweise zu beachten sind, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten auszuschließen, dienen die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Plangebietes für Fledermäuse und für die aquatische Fauna der Hafenbecken. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind sie nicht zwingend umzusetzen.

6.3.4.1 Anbieten von Fledermauskästen zum langfristigen Erhalt des Quartierangebotes (ggf. als CEF-Maßnahme)

Da im Bereich Pier One nur sehr kleinflächig zur Anbindung der Stege an die Halbinseln in Gehölzbestände mit Baumhöhlenpotenzial eingegriffen wird und keine Gebäudequartiere betroffen sind, ist nicht damit zu rechnen, dass essenzielle Fledermausquartiere beeinträchtigt werden.

Es bietet sich allerdings an, an dem geplanten Gebäude Fledermauskästen zu installieren, um den Verlust potenzieller Quartiere in weiteren Teilen des Hafens zu ersetzen und so langfristig ein ausreichendes Angebot an Fledermausquartieren zu gewährleisten. So könnten beispielsweise zehn Kästen an Fassaden mit unterschiedlicher Exposition angebracht werden, wobei darauf zu achten ist, dass diese nicht beleuchtet werden.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) wären Fledermauskästen anzubieten, falls Höhlenbäume von dem Bauvorhaben betroffen wären und im Rahmen der Kontrolle der Baumhöhlen (vgl. Kapitel 6.3.1) Fledermausquartiere mit hohen Individuenzahlen festgestellt werden, für die nicht mit absoluter Sicherheit angenommen werden kann, dass in der Umgebung in ausreichendem Umfang geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. In welchem Umfang dann Ersatz geschaffen werden müsste, wäre im Einzelfall zu entscheiden.

Sowohl für den Verlust von (potenziellen) Baumhöhlen- als auch Gebäudequartieren sind Flachkästen zu verwenden, da diese weitgehend wartungsfrei sind. Für die Instal-



lation an Gebäuden stehen verschiedene Bautypen zur Verfügung, die für den Einbau in Gebäudefassaden vorgesehen sind bzw. außen an der Fassade angebracht werden. Es sind Modelle zu wählen, die als Winterquartier geeignet sind.

6.3.4.2 Schaffung neuer aquatischer Lebensräume durch geeignete Gestaltung der Stützpfeiler

Zur Förderung der Biodiversität wäre es denkbar, dass die Stützpfeiler für die Gebäude und Plattformen des Pier One so gestaltet werden, dass neue Lebensräume aus "zweiter Hand" für Fische, Krebse und Benthosorganismen entstehen.

Hierzu wäre eine Ummantelung der einzelnen Stützpfeiler bis zur Wasseroberfläche – ähnlich Gabionen – zum Beispiel aus Wasserbausteinen denkbar. Werden die Wasserbausteine über die Wasseroberfläche hinaus angeschüttet, würden zudem potenzielle Bruthabitate für verschiedene Vogelarten geschaffen.

Die neugeschaffene Strukturvielfalt wäre insbesondere für Fische als potenzieller Laichplatz sowie als Habitat bzw. Rückzugsraum für Jungfische von Bedeutung.

Die vorgeschlagene Ummantelung wird seit mehreren Jahren bei Offshore-Windparks zum Beispiel in der Nordsee vor Borkum durchgeführt. Die Fundamente der Windkraftanlagen sind kegelförmig mit Steinschüttungen versehen. Diese zeigten bereits nach kurzer Zeit eine sehr hohe Biodiversität verschiedener mariner Organismen, so dass diese bereits 2014 in einem Pilotprojekt dazu genutzt werden, eine Hummerpopulation aufzubauen (SPÄH 2018).

6.4 Zusammenfassung B-Plan 03/033 – Pier One

Im Düsseldorfer Hafen ist im Bereich des Bebauungsplangebietes 03/033 – Pier One die Errichtung einer aufgestellten Plattform im Hafenbecken geplant. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG erforderlich (MKULNV 2016; MWEBWV 2010). Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrages ist es, die hierzu nötigen Aussagen zum Artenschutz zu treffen. In dem ca. 5,8 ha großen Plangebiet wurden 2018 Bestandserfassungen zu Fledermäusen, Vögeln und Reptilien durchgeführt. Weiterhin wurde eine Einschätzung zu möglichen Beeinträchtigungen nicht planungsrelevanter Fischarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie getroffen. Zudem erfolgte eine Biotoptypenkartierung.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der vorhandenen Habitate (überwiegend Wasserfläche, nur kleinflächig Gehölzbestände) für die meisten festgestellten planungsrelevanten Arten kein Konfliktpotenzial besteht bzw. keine konkreten Konflikte zu erwarten sind:

Für die beiden nachgewiesenen Fledermausarten **Rauhautfledermaus** und **Zwergfledermaus** kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch Eingriffe in die Gehölzbestände im Bereich der Anbindung der Stege an die Halbinseln zu erheblichen direkten Beeinträchtigungen von Tieren kommen kann (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Für die Rauhautfledermaus kann nicht völlig



ausgeschlossen werden, dass es in diesem Zusammenhang (möglicher Verlust von Quartieren) auch zu Störungen während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG kommt. Für die Zwergfledermaus könnte es weiterhin zu erheblichen Beeinträchtigung des Jagdhabitats kommen. Zum Schutz der Fledermäuse bei Fällarbeiten sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Jagdhabitats sind die in Kapitel 6.3.1 und 6.3.2 beschriebenen Planungshinweise (geeignete Bauzeiten, Baumhöhlenkontrolle, ggf. Umsetzung von CEF-Maßnahmen, Minimierung der Beleuchtung) zu beachten.

Für die im Eingriffsbereich und der unmittelbaren Umgebung ausschließlich als Gastvögel bzw. Nahrungsgäste nachgewiesenen Arten **Eisvogel**, **Graureiher**, **Kormoran**, **Lachmöwe**, **Mäusebussard** und **Silbermöwe** sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für diese Arten sind keine Maßnahmen erforderlich.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Planungshinweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.

Es werden weitere Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Plangebietes für Fledermäuse vorgeschlagen.

Beeinträchtigungen für nicht planungsrelevante Fischarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie durch das Bauvorhaben sind nicht zu erwarten, da Habitate dieser Arten nicht beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang sind Umweltschäden gemäß USchadG - i. V. m. § 19 BNatSchG auszuschließen. Zur Aufwertung des Hafenbeckens für die aquatische Fauna werden Vorschläge zur Gestaltung der Stützpfiler gemacht.

Das Plangebiet wird überwiegend von Teilen des Hafenbeckens eingenommen. An den Uferabschnitten sind kleinflächig ruderale Wiesen bzw. ruderale Hochstaudenfluren und Gehölze vorhanden. Es handelt sich meist um geringwertige Biotope. Höherwertige Gehölzbestände sind nur in geringem Umfang vorhanden.



8 Literatur, Quellen

BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. Mèze. 352 S.

BFN, (Bundesamt für Naturschutz) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt. (Heft 70 (1)).

BNATSCHG, (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand: 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz **52**. (Heft 7). S. 19–67.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius **52**. (Heft 1–2, 2016 (2017)). S. 1–66.

HAMANN & SCHULTE (2009): Erstellung neuer Bebauungspläne im Bereich des Düsseldorfener Hafens - Artenschutzrechtliche Fachbeiträge. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Düsseldorf.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Berichte zum Vogelschutz **49/50**. S. 23–83.

KAISER, M. (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 14.06.2018.
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen. (Heft 1/2005). S. 12–17.

LAND NRW (2018a): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DENWDGK5>.

LAND NRW (2018b): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DOP20>.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz. Stand April 2011. Gelsenkirchen.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, 2 Bände. Recklinghausen.



LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen.

LÖBF, (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW) (2006): Ökologische Flächenstichprobe (ÖFS)/ Landschaftsmonitoring NRW (LaMoni) – Arbeitsanleitung – Brutvogelkartierung. Bearb.: H. König, Dezernat Biomonitoring und Erfolgskontrollen. Stand IV/2006.

LÖBF, (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW) & NWO, (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) (2002): Methodenanleitung zur Bestandserfassung von Wasservogelarten in Nordrhein-Westfalen, Teil 1: Brutbestände. Charadius **38**. (Heft 2). S. 70.

MKULNV, (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf. 266 S.

MKULNV, (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV, (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Berlin. 269 S.

PILGRAM (2001): Untersuchungen zur Schädigung der aquatischen Fauna des Rheins durch die Kühlwasserentnahme der Stadtwerke Düsseldorf. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadtwerke Düsseldorf.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2006): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"), Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG vom 20.11.2006, ABI. L 363, S. 368.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2008): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), ABI. EG 1997 Nr. L 61, S. 1; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.03.2008, ABI. L 95, S.3.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2009): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.



SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. 648. Band. 2. aktualisierte und überarbeitete Auflage. Hohenwarsleben.

SPÄH, H. (2007): Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Kohlekraftwerkes Lausward auf FFH-relevante Fischarten und Lebensräume im Hafen Düsseldorf. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros Hamann & Schulte, Gelsenkirchen.

SPÄH, H. (2009): Auswirkungen der geplanten Verfüllung des Südteils Hafenbecken "B" auf FFH-relevante Fischarten und Lebensräume im Hafen Düsseldorf. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros Hamann & Schulte, Gelsenkirchen.

SPÄH, H. (2018): Prognose zum Vorkommen von Querthern des Flussneunauges im Hafen Düsseldorf. Bereich "Pier One". Gutachtung im Auftrag des Planungsbüros Hamann & Schulte (Gelsenkirchen), Bielefeld.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA). Radolfzell. 792 S.

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & JÖBGES, M. M. (2017): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Charadrius **52**. (Heft 1–2, 2016 (2017)). S. 67–108.

USCHADG, (UMWELTSCHADENSGESETZ) (2007): Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565).



Anhang 1: Gesamtartenliste

Erläuterung der Abkürzungen

ROTE LISTE Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011; GRÜNEBERG et al. 2017) und Bundesrepublik Deutschland (BFN 2009; GRÜNEBERG et al. 2015)

NRW	Nordrhein-Westfalen
TL	Tiefeland
NRTL	Naturraum Niederrheinisches Tiefland
D	Bundesrepublik Deutschland

Gefährdungsgrade

R	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
V	Vorwarnliste
nb	nicht bewertet
+	ungefährdet

Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013) und Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2017)

RL W D	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands
RL W NRW	Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens

Gefährdungsgrade

V	Vorwarnliste
+	ungefährdet
na	nicht aufgeführt

Zusatzkriterien (Risikofaktoren) zu den Gefährdungsgraden

D	direkte, absehbare menschliche Einwirkungen
---	---

/ mit Schrägstrich getrennte Einträge bezeichnen Kriterien, die nach Unterarten oder biogeographischen Populationen differenziert werden



Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Nr. 92/43/EWG in der zzt. gültigen Fassung

FFH A4	Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse
--------	---

Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EWG in der zzt. gültigen Fassung

VS-RL	besonders geschützte Arten nach Vogelschutzrichtlinie (VSRL)
VS-RL 1	in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten nach Anhang 1 VSRL

EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 in der zzt. gültigen Fassung

VO EG A	streng geschützte Arten gemäß § 7, Abs. 2, Satz 14 BNatSchG
---------	---

Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in NRW (KAISER 2018)

ATL	Erhaltungszustand der Art innerhalb der atlantischen Region
-----	---

Erhaltungszustand

G	Erhaltungszustand günstig
U	Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend

Zusatzkriterien zum Erhaltungszustand

+	Erhaltungszustand sich verbessernd
---	------------------------------------

Abkürzungen bei einigen Arten, die mit unterschiedlichem Status vorkommen können

B	Brutvorkommen
W	Wintervorkommen



Tabelle 4 Gesamtartenliste

Liste der im Rahmen der Kartierung erfassten Arten (planungsrelevante Arten nach KAISER (2018) sind grau hinterlegt, r = reproduzierend, z = ziehend)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	NRW	TL	NRTL	FFH A4	VS-RL	VS-RL 1	VO EG A	RL W D	RL W NRW	D	ATL
Fledermäuse												
Rauhautfledermaus r	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R	R		x						+	G
Rauhautfledermaus z	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+		x						+	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+		x						+	G
Vögel												
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		+		x			+	+	+	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V		V		x			+	+	+	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	+		+		x			+	+	+	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		+		x			+	+	+	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		+		x			+	+	+	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		+		x			+	+	+	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	+		+		x	x	x	+	V	+	G
Elster	<i>Pica pica</i>	+		+		x					+	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		+		x			+	+	+	
Graugans	<i>Anser anser</i>	+		+		x			+	+	+	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	+		+		x			+	+	+	G
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	nb		nb							nb	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		+		x			+	+	+	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V		V		x					V	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		+		x			+	+	+	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	nb		nb							nb	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		+		x			+	+	+	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	+		+		x			+/+D	na/+	+	B:G; W:G
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	+		1		x			+	+	+	U



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	NRW	TL	NRTL	FFH A4	VS-RL	VS-RL 1	VO EG A	RL W D	RL W NRW	D	ATL
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+		+		X		X	+	+	+	G
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	+		+		X			+	+	+	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		+		X			+	+	+	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	nb		nb							nb	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		+		X			+	+	+	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		+		X			+	+	+	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		+		X			+	+	+	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	R		R		X			+/+	+	+	U+
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		+		X			+	+	+	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+		V		X			+/+	+	+	
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	nb		nb		X					nb	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		+		X			+	+	+	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		+		X			+	+	+	



Anhang 2: Protokolle A und B der Artenschutzprüfung B-Plan 03/002 - Kesselstraße

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplan 03/002 - Kesselstraße</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Landeshauptstadt Düsseldorf</u> Antragstellung (Datum): _____
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p>Im Düsseldorfer Hafen ist eine Neugestaltung der Halbinsel Kesselstraße geplant. Es werden überwiegend Mischgebiete ausgewiesen, teilweise ist die Ansiedlung von Betrieben bzw. Gewerbe ohne oder mit geringeren Emissionen vorgesehen. Im Eingriffsbereich sind versiegelte Flächen (Gebäude, Verkehrsflächen), Gehölzbestände unterschiedlichen Alters, Brachflächen mit Vegetation unterschiedlicher Sukzessionsstadien und ruderaler Grasfluren vorhanden.</p></div>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p>alle in der Gesamtartenliste (Tabelle 4 in Anhang 1) aufgeführten, nicht planungsrelevanten Arten</p></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px;"></div>	



Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.



Protokolle B der Artenschutzprüfung

Angaben der Gefährdungsgrade für Deutschland nach BFN (2009) und GRÜNEBERG et al. (2015) sowie für NRW nach GRÜNEBERG et al. (2017), Erhaltungszustand in NRW nach KAISER (2018).

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle wurden für folgende Arten angelegt:

Fledermäuse

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Vögel

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Silbermöwe (*Larus argentatus*)



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">R/+</td></tr></table>	+	R/+	Messtischblatt-quadrant <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-weight: bold;">47063/4</td></tr></table>	47063/4			
+									
R/+									
47063/4									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="text-align: left;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="text-align: left;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="text-align: left;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Die Rauhautfledermaus wurde ausschließlich am 18.09.2018 mit Einzelbeobachtungen nachgewiesen. Nahe den aufgegebenen Industriegebäuden an der Weizenmühlenstraße wurde ein balzendes Tier registriert. Vermutlich handelte es sich dabei um ein fliegendes Tier. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich an Gebäuden innerhalb des Plangebietes oder der Umgebung ein Balzquartier befindet. Potenzielle Gebäudequartiere sind dort in großem Umfang vorhanden. Auch ein Bezug von Baumhöhlen in Gehölzbeständen entlang der Hafenbecken ist möglich, auch wenn aktuell hierfür keine Hinweise vorliegen. Weitere Nachweise liegen vom Hafenbecken vor. Dort wurden auch Sozialrufe aufgezeichnet. Die aktuellen Nachweise beschränken sich auf die Zug- und Balzzeit. 2009 wurde die Art auch im Frühjahr und Sommer im Hafen nachgewiesen (HAMANN & SCHULTE 2009). Als Nahrungshabitat besitzen die Plangebiete keine besondere Bedeutung.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Von dem Vorhaben sind sowohl potenzielle Gebäude- als auch potenziell Baumhöhlenquartiere (bzw. Gehölzbestände mit Höhlenpotenzial) betroffen.</p> <p>Alle im Plangebiet vorhandenen Gebäude weisen Nischen/Höhlungen auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Da Fledermäuse häufig ihre Quartiere wechseln, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet zeitweise Quartiere an Gebäuden, an denen im Rahmen der aktuellen Untersuchungen kein Besatz festgestellt wurde, oder Baumhöhlenquartiere bezogen werden. Es ist zu berücksichtigen, dass sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können. Bei Baumhöhlen ist dabei zu berücksichtigen, dass auch solche, die sich in Stämmen oder Ästen mit geringen Durchmessern befinden und daher offensichtlich nicht frostsicher sind, bei milder Witterung bis weit in den Winter hinein oder den gesamten Winter über genutzt werden können. Während der Fällarbeiten und des Gebäuderückbaus könnten Fledermäuse, die sich in Baumhöhlen bzw. in Gebäudequartieren befinden, getötet werden (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Weiterhin kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es dabei auch zu einer erheblichen Störung während bestimmter Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
<p>und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kommt, selbst wenn dies sehr unwahrscheinlich ist.</p> <p>Essenzielle Teile des Jagdhabitats und essenzielle Leitlinien sind nicht betroffen. Bau-, Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sowie Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang daher nicht zu erwarten.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Vor dem Rückbau sind die Gebäude auf aktuellen Besatz zu überprüfen. Dies hat bevorzugt durch eine abendliche Ausflug- oder morgendliche Schwärm- bzw. Einflugkontrolle zu erfolgen und sollte nach Möglichkeit im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Mitte Juli durchgeführt werden, um Aussagen zu einer möglichen Nutzung als Wochenstubenquartier treffen zu können.</p> <p>Um während der Abrissarbeiten direkte Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden, ist bei dem Rückbau von Gebäuden, für die Quartiernachweise vorliegen oder ein Fledermausbesatz vermutet wird, Folgendes zu beachten:</p> <p>Grundsätzlich sollten die Abrissarbeiten in der Zeit außerhalb der Überwinterungsphase im Herbst (September-Oktober [-November]) durchgeführt werden. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht in Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft bei Vögeln abgeschlossen. Ist ein Abriss im Zeitraum September/Oktober/(November) nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im Zeitraum März/April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. In diesem Fall wäre allerdings vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Brutvorkommen von Vögeln durchzuführen, um ggf. mögliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.</p> <p>Sofern ausgeschlossen werden kann, dass eine Wochenstube am Gebäude vorhanden ist, wäre ein Rückbau auch während der Wochenstubenzeit möglich.</p> <p>Kann der Gebäudeabbruch während der Winterschlafzeit (Dezember bis einschließlich März) nicht vermieden werden, sollte vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Spuren von Fledermäusen durchgeführt werden. Der Abbruch hat dann unter Beachtung den unten aufgeführten allgemeinen Hinweise mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.</p> <p>Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.</p> <p>Eingriffe in Gehölzbestände sollten grundsätzlich möglichst gering gehalten werden. Sofern im Rahmen der Bauvorhaben Bäume entnommen werden, sind diese zuvor im unbelebten Zustand auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Werden dabei Baumhöhlen gefunden, ist folgendermaßen vorzugehen:</p> <p>Um grundsätzlich einen Einschlag von Höhlenbäumen in den Wintermonaten unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist ein Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen.</p>	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
<p>Alle Baumhöhlen müssen auf Besatz kontrolliert werden (mit Endoskop, bei Bedarf von einer Leiter oder einem Hubsteiger aus; alternativ durch eine Ausflugkontrolle). Wenn zweifelsfrei festgestellt wird, dass Baumhöhlen unbesiedelt sind, sind die Höhlenbäume unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle zu fällen oder die Höhlen sind zu verschließen, um eine zwischenzeitliche Besiedelung vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Der beste Zeitpunkt für diese Maßnahme liegt in der Regel im Herbst (September – Oktober [witterungsabhängig auch November]). In dieser Zeit nutzen die Tiere ihre Quartiere nicht mehr als Wochenstube und sind noch ausreichend mobil, um bei Beunruhigung auf andere Quartiere in der Umgebung auszuweichen.</p> <p>Sowohl bei dem Gebäuderückbau als auch bei der Entnahme von Höhlenbäumen sind zudem folgende allgemeine Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf hinzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.• Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.• Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während der Fällarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein. <p>Sollte bei der Kontrolle von Gebäuden oder Baumhöhlen ein Fledermausbesatz festgestellt werden, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welchem Umfang ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme [CEF-Maßnahme], z. B. Einrichtung von Ersatzquartieren durch Fledermauskästen) und erhebliche Störungen oder Tötungen von Individuen auszuschließen (z. B. Bauzeitenbeschränkung, kontrollierte Fällung). Sofern die in Kapitel 5.3.3 vorgeschlagene Bereitstellung von Fledermauskästen umgesetzt wird, kann geprüft werden, ob hierdurch bereits in ausreichendem Umfang Ersatz für den Quartierverlust geschaffen wird und keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich würden. Dabei ist dann allerdings zu berücksichtigen, dass die Ersatzquartiere ggf. rechtzeitig vor Verlust des Quartiers zur Verfügung stehen müssen.</p> <p>Es sind weitere zeitliche Einschränkungen zum Schutz von Vögeln zu beachten (vgl. Kapitel 5.3.5).</p> <p>Weitere Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und ökologischen Aufwertung des Plangebietes für die Zwergfledermaus (Aufrechterhalten des Quartierangebots, Minimierung der Beleuchtung von Jagdhabitaten, Förderung von Leitlinien) kommen auch der Rauhautfledermaus zugute, sind jedoch für diese Art nicht zwingend umzusetzen.</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Der Verlust von kleinen, höchstens sporadisch genutzten Teilflächen des Jagdhabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (Arname wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt-quadrant 47063/4				
+									
+									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="background-color: #00FF00; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Nachweise der Zwergfledermaus liegen von allen Begehungsterminen aus den Bereichen der Hafenbecken und vom Gebäudebestand im Süden des Gebietes an der Holzstraße vor. In den übrigen Gebietsteilen konnte die Art nur selten registriert werden. Am Hafenbecken A und B sowie im Umfeld der Industriebrache an der Holzstraße wurden Balzarenen festgestellt. Es wurde nur eine geringe Jagdaktivität festgestellt, wobei innerhalb des Untersuchungsgebietes die Bereiche der Hafenbecken bevorzugt genutzt wurden. Bei den Schwärmkontrollen am 27.07. und 18.09.2018 wurden drei Quartiere an Gebäuden im Süden und im Norden des Plangebietes Kesselstraße nachgewiesen. Dort konnten jeweils einzelne schwärmende Tiere beobachtet werden, die anschließend in Quartiere einfliegen. Die exakte Lage der Versteckplätze konnte in keinem der Fälle ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass sie sich an Dächern der Gebäude in den in Karte 1 dargestellten Bereichen befinden. Aufgrund der schlechten Einseh- und Begehrbarkeit des Gebäudebestandes an der Holzstraße kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den Beobachtungen am Quartier nahe dem Hafenbeckenkopf um mehrere Tiere handelte. An allen Gebäuden im Plangebiet sind potenzielle Quartiere vorhanden. Hinweise auf die Nutzung von Gebäuden durch eine große Individuenzahl liegen nicht vor. Dennoch ist möglich, dass auch zeitweise Wochenstubengesellschaften oder Überwinterungsgemeinschaften Quartiere im Plangebiet Kesselstraße beziehen. Im Gebiet sind weiterhin Gehölzbestände mit Baumhöhlenpotenzial vorhanden. Baumhöhlen stellen ebenfalls potenzielle Quartiere der Zwergfledermaus dar.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Von dem Vorhaben sind (potenzielle) Gebäudequartiere und potenzielle Baumhöhlenquartiere betroffen.</p> <p>Alle im Plangebiet vorhandenen Gebäude weisen Nischen/Höhlungen auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Da Fledermäuse häufig ihre Quartiere wechseln, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet zeitweise Quartiere an Gebäuden, an denen im Rahmen der aktuellen Untersuchungen kein Besatz festgestellt</p>									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>wurde, oder Baumhöhlenquartiere bezogen werden. Es ist zu berücksichtigen, dass sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können. Bei Baumhöhlen ist dabei zu berücksichtigen, dass auch solche, die sich in Stämmen oder Ästen mit geringen Durchmessern befinden und daher offensichtlich nicht frostsicher sind, bei milder Witterung bis weit in den Winter hinein oder den gesamten Winter über genutzt werden können.</p> <p>Während des Gebäuderückbaus und der Fällarbeiten könnten Tiere, die sich in Gebäudequartieren oder Baumhöhlen befinden, getötet werden (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Störungen, die sich in diesem Zusammenhang negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind aufgrund der Häufigkeit der Art und der aktuellen Befunde (geringe nachgewiesene Individuenzahl in den Quartieren) sehr unwahrscheinlich, so dass nicht mit erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen ist.</p> <p>Durch den Rückbau des gesamten Gebäudebestandes innerhalb des Plangebietes gehen über die drei nachgewiesenen Quartiere einzelner bzw. weniger Zwergfledermäuse hinaus in großem Umfang potenzielle Quartiere verloren. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es über das Plangebiet hinaus durch weitere Umgestaltungen im Hafen zum Verlust weiterer potenzieller Quartiere kommt bzw. in der jüngeren Vergangenheit gekommen ist. Fledermäuse wechseln regelmäßig ihre Quartiere, insbesondere um ungünstigen kleinklimatischen Verhältnissen und einem zu hohen Parasitenbesatz auszuweichen. Daher muss ihnen eine ausreichende Anzahl an Quartieren zur Verfügung stehen. Zwar sind an Gebäuden in angrenzenden Hafengebieten (außerhalb des Plangebietes) ebenfalls potenzielle Fledermausquartiere vorhanden, doch kann nicht garantiert werden, dass dort in ausreichendem Umfang Ersatzquartiere für einen Verlust aller Quartiere im Plangebiet zur Verfügung stehen. Somit ist nicht gewährleistet, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Durch den Verlust des gesamten Gebäudebestandes könnte es daher zu einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kommen.</p> <p>Im Falle eines sukzessiven Rückbaus des Gebäudebestandes würde durch den Verlust einzelner Gebäude (Verlust weniger potenzieller Quartiere) der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zunächst nicht ausgelöst, falls zu diesem Zeitpunkt in der Umgebung in ausreichendem Umfang Ausweichquartiere zu Verfügung stehen (am noch erhaltenen alten oder bereits neu errichteten Gebäudebestand innerhalb des Plangebietes und/oder am Gebäudebestand in angrenzenden Hafenteilen). Der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wäre dann noch gewährleistet.</p> <p>Es gehen Teilflächen des Jagdhabitats und als Balzarena genutzter Bereiche verloren. Fledermäuse meiden beleuchtete Bereiche. Beleuchtung kann daher zur Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten führen. In diesem Zusammenhang spielt auch das Anlocken von Insekten – Nahrungsgrundlage der Fledermäuse - durch Lampen eine große Rolle, da hierdurch Insekten auch aus benachbarten dunklen Landschaftsräumen (Jagdhabitaten)</p>	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>abgezogen werden. Daher kann es über den Eingriffsbereich hinaus zu Beeinträchtigungen der Jagd- und Balzhabitats kommen, wenn angrenzende Flächen künftig über das aktuelle Maß hinaus stärker beleuchtet werden. Dies wäre insbesondere im Bereich der Hafenecken relevant, da diese innerhalb des Untersuchungsgebietes bevorzugt bejagt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich der zur Jagd genutzte Raum weit über den Eingriffsbereich hinaus erstreckt. Da jedoch weite Teile der Hafenecken durch Beleuchtung bereits stark beeinträchtigt sind, ist nicht gewährleistet, dass in der Umgebung geeignete Habitats, auf die zur Jagd und Balz ausgewichen werden kann, in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Daher könnte es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Jagd- und Balzlebensraumes kommen (Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Umsetzung einzelner Bauvorhaben im Plangebiet würde zunächst noch nicht zur erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumes führen, da davon auszugehen ist, dass dann noch geeignete Ausweichmöglichkeiten in übrigen Teilen des Plangebietes und in der weiteren Umgebung zur Verfügung stehen. Der Verbotstatbestand wäre erst bei Umsetzung der Bauvorhaben im gesamten Plangebiet relevant.</p> <p>Essenzielle Leitlinien sind von dem Eingriff nicht betroffen.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><u>Vermeidung direkter Beeinträchtigungen bei Gebäuderückbau und Fällungen</u></p> <p>Vor dem Rückbau sind die Gebäude auf aktuellen Besatz zu überprüfen. Dies hat bevorzugt durch eine abendliche Ausflug- oder morgendliche Schwärm- bzw. Einflugkontrolle zu erfolgen und sollte nach Möglichkeit im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Mitte Juli durchgeführt werden, um Aussagen zu einer möglichen Nutzung als Wochenstubenquartier treffen zu können.</p> <p>Um während der Abrissarbeiten direkte Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden, ist bei dem Rückbau von Gebäuden, für die Quartiernachweise vorliegen oder ein Fledermausbesatz vermutet wird, Folgendes zu beachten:</p> <p>Grundsätzlich sollten die Abrissarbeiten in der Zeit außerhalb der Überwinterungsphase im Herbst (September-Oktober [-November]) durchgeführt werden. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht in Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft bei Vögeln abgeschlossen. Ist ein Abriss im Zeitraum September/Oktober/(November) nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im Zeitraum März/April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. In diesem Fall wäre allerdings vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Brutvorkommen von Vögeln durchzuführen, um ggf. mögliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.</p> <p>Sofern ausgeschlossen werden kann, dass eine Wochenstube am Gebäude vorhanden ist, wäre ein Rückbau auch während der Wochenstubenzeit möglich.</p> <p>Kann der Gebäudeabbruch während der Winterschlafzeit (Dezember bis einschließlich</p>	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>März) nicht vermieden werden, sollte vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Spuren von Fledermäusen durchgeführt werden. Der Abbruch hat dann unter Beachtung den unten aufgeführten allgemeinen Hinweise mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.</p> <p>Eingriffe in Gehölzbestände sollten grundsätzlich möglichst gering gehalten werden. Sofern im Rahmen der Bauvorhaben Bäume entnommen werden, sind diese zuvor im unbelebten Zustand auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Werden dabei Baumhöhlen gefunden, ist folgendermaßen vorzugehen:</p> <p>Um grundsätzlich einen Einschlag von Höhlenbäumen in den Wintermonaten unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist ein Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen.</p> <p>Alle Baumhöhlen müssen auf Besatz kontrolliert werden (mit Endoskop, bei Bedarf von einer Leiter oder einem Hubsteiger aus; alternativ durch eine Ausflugkontrolle). Wenn zweifelsfrei festgestellt wird, dass Baumhöhlen unbesiedelt sind, sind die Höhlenbäume unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle zu fällen oder die Höhlen sind zu verschließen, um eine zwischenzeitliche Besiedelung vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Der beste Zeitpunkt für diese Maßnahme liegt in der Regel im Herbst (September – Oktober [witterungsabhängig auch November]). In dieser Zeit nutzen die Tiere ihre Quartiere nicht mehr als Wochenstube und sind noch ausreichend mobil, um bei Beunruhigung auf andere Quartiere in der Umgebung auszuweichen.</p> <p>Sowohl bei dem Gebäuderückbau als auch bei der Entnahme von Höhlenbäumen sind zudem folgende allgemeine Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf hinzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.• Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.• Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während der Fällarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein. <p>Sollte bei der Kontrolle von Gebäuden oder Baumhöhlen ein Fledermausbesatz festgestellt werden, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welchem Umfang ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme [CEF-Maßnahme], z. B. Einrichtung von Ersatzquartieren durch Fledermauskästen) und erhebliche Störungen oder Tötungen von Individuen auszuschließen (z. B. Bauzeitenbeschränkung, kontrollierte Fällung). Sofern die in Kapitel 5.3.3 vorgeschlagene Bereitstellung von Fledermauskästen umgesetzt wird, kann geprüft werden, ob hierdurch bereits in ausreichendem Umfang Ersatz für den Quartierverlust geschaffen wird und keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich würden. Dabei ist dann allerdings zu berücksichtigen, dass die Ersatzquartiere ggf. rechtzeitig vor Verlust des Quartiers zur Verfügung stehen müssen.</p>	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>Es sind weitere zeitliche Einschränkungen zum Schutz von Vögeln zu beachten (vgl. Kapitel 5.3.5).</p>	
<p><u>Erhalt des Quartierangebotes</u></p>	
<p>Um zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten langfristig im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ist zu jedem Zeitpunkt der Umsetzung der Planung ein ausreichendes Angebot an Quartieren bereitzustellen.</p>	
<p>Für den Verlust aller Gebäude im Plangebiet sind insgesamt 50 Fledermauskästen als Ersatzquartiere anzubieten.</p>	
<p>Sofern der gesamte Gebäudebestand im selben Zeitraum zurückgebaut wird, kommt es zum vollständigen Verlust der im Plangebiet vorhandenen (potenziellen) Quartiere. Die Ersatzquartiere sind in diesem Fall als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) bereitzustellen. Da dann zunächst keine Gebäude innerhalb des Gebietes zur Installation der Kästen zur Verfügung stehen, ist hierfür auf Gebäude in angrenzenden Hafengebieten zurückzugreifen.</p>	
<p>Erfolgt der Rückbau des Gebäudebestandes und die Errichtung neuer Gebäude dagegen sukzessive, besteht die Möglichkeit, Ersatzhabitats schrittweise mit dem Bau neuer Gebäude innerhalb des Plangebietes zu schaffen. Auf die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme kann dann verzichtet werden, wenn es dabei während der Bauphase jeweils nur zum vorübergehenden Verlust weniger Quartiere kommt (vgl. Kapitel 5.2.1). Voraussetzung hierfür ist, dass jeweils nur in geringem Umfang Gebäude zeitgleich abgerissen werden und neue Gebäude bereits mit Ersatzquartieren ausgestattet sind, bevor weitere Teile des alten Gebäudebestandes rückgebaut werden.</p>	
<p>Falls Höhlenbäume von dem Vorhaben betroffen sind (vgl. Kapitel 5.3.1), ist für den Verlust potenzieller Quartiere ebenfalls Ersatz zu schaffen. Es sind dann zusätzlich fünf Fledermauskästen pro Höhlenbaum anzubieten.</p>	
<p>Sollten im Rahmen der Kontrolle von Gebäuden (vgl. Kapitel 5.3.2) oder Baumhöhlen (vgl. Kapitel 5.3.1) Fledermausquartiere nachgewiesen werden, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welchem Umfang über die oben beschriebenen Ersatzquartiere hinaus ggf. weitere geschaffen werden müssen und ob dies als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umzusetzen ist.</p>	
<p>Sowohl für den Verlust von (potenziellen) Baumhöhlen- als auch Gebäudequartieren sind Flachkästen zu verwenden, da diese weitgehend wartungsfrei sind. Für die Installation an Gebäuden stehen verschiedene Bautypen zur Verfügung, die für den Einbau in Gebäudefassaden vorgesehen sind bzw. außen an der Fassade angebracht werden. Es sind Modelle zu wählen, die als Winterquartier geeignet sind. Zum Anbringen der Kästen eignen sich neben künftigen Gebäuden innerhalb des Plangebietes Kesselstraße auch Gebäude in angrenzenden Hafengebieten – z. B. Fassaden des Pier One, der im Hafenbecken nordöstlich der Kesselstraße errichtet werden soll, sowie vor Hochwasser geschützte Abschnitte der Kaimauern.</p>	
<p><u>Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Jagdhabitats</u></p>	
<p>Um erhebliche Beeinträchtigungen des Jagdhabitats zu vermeiden, ist ein entsprechendes Beleuchtungskonzept umzusetzen, welches gleichzeitig dem Insektenschutz dient.</p>	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>Die Beleuchtung des Plangebietes ist nach Umsetzung der Bauvorhaben weitgehend zu reduzieren. Generell sollte die Beleuchtung so ausgerichtet sein, dass der Lichtschein nach unten gerichtet ist und Streulicht auf die Umgebung - insbesondere Vegetationsbereiche und Wasserflächen - minimiert wird. Weiterhin sollte geprüft werden, ob die Leuchtkraft in Teilen der Nacht abgesenkt werden kann. Hierdurch würde auch der Energieverbrauch reduziert. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Zum Beispiel lassen sich LED-Leuchten einsetzen, die Lichtfarben möglichst unter 3.000 Kelvin aufweisen (rotes Licht).</p> <p>Nach Möglichkeit sollten diese Vorgaben auch während der Baustellenphase eingehalten werden – ggf. durch einen Verzicht auf die Einrichtung von Nachtbaustellen.</p> <p><u>Optionale Maßnahme: Förderung von Leitlinien</u></p> <p>Insbesondere lineare Gehölzstrukturen entlang der Hafenecken sollten erhalten bleiben oder nach Eingriffen möglichst weitgehend wiederhergestellt werden, da sie Fledermäusen zur Orientierung bei Transferflügen zwischen verschiedenen Teillebensräumen bzw. zur Erschließung der Nahrungshabitate dienen (Leitlinien). Weiterhin sollten zur besseren Vernetzung an vorhandenen bzw. geplanten Straßen sowie an weiteren Uferabschnitten lineare Gehölzstrukturen (Baumreihen) entwickelt werden.</p> <p>Die Entwicklung von Gehölzstrukturen entlang der Hafenecken können bei entsprechend dichter Pflanzung (insbesondere des Unterwuchses) auch dazu dienen, die Hafenecken gegen die Beleuchtung abzusichern (s. o.).</p> <p>Diese Maßnahme ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich.</p>	
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small></p>	
<p>Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Der Verlust von kleinen Teilflächen des Jagdhabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt-quadrant 47063/4				
+									
+									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="background-color: #00FF00; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Der Eisvogel wurde als Nahrungsgast aus dem Brutbestand der Umgebung nachgewiesen. Am 27.07. und 18.09.2018 erfolgten jeweils mehrere Beobachtungen eines Nahrung suchenden Tieres im Hafenbecken im Betrachtungsraum Pier One. Im Gebiet fand keine Brut statt. Aufgrund der hohen Aktivität wird davon ausgegangen, dass der Eisvogel in angrenzenden Teilen des Hafens oder dessen unmittelbarer Umgebung brütet und das B-Plangebiet 03/033 einen regelmäßig genutzten Teil des Nahrungsrevieres darstellt.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Der Lebensraum des Eisvogels wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Bruthabitate sind nicht betroffen. Während der Bautätigkeiten könnten kleine Teilflächen des weiträumigen regelmäßig genutzten Nahrungslebensraums vorübergehend störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.</p>									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die vorübergehende Aufgabe von kleinen Teilflächen des Nahrungshabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <small>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (Arname wissenschaftlich)		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt-quadrant 47063/4				
+									
+									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="background-color: #00FF00; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Der Graureiher wurde ausschließlich als Gastvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt. Einzelbeobachtungen Nahrung suchender Tiere liegen aus Uferbereichen der Hafengebieten vor. Das Untersuchungsgebiet besitzt keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat. Da die Art während der Nahrungssuche weite Strecken zurücklegt und keine festen Reviere nutzt, kann nicht entschieden werden, aus welcher Kolonie die beobachteten Tiere stammen.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Der Graureiher wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Brut- und regelmäßig genutzte Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Während der Bautätigkeiten könnten kleine, sporadisch genutzte Teilflächen des weiträumigen Nahrungslebensraumes vorübergehend störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.</p>									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die vorübergehende Aufgabe von kleinen, sporadisch genutzten Teilflächen des Nahrungshabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
III Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein n
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein n
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (Arname wissenschaftlich)		Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt-quadrant <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-weight: bold;">47063/4</td></tr></table>	47063/4			
+									
+									
47063/4									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Der Kormoran wurde ausschließlich als Gastvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt. Am Ausgang des Hafenbeckens B wurde ein Nahrung suchendes Tier beobachtet. Bei einer weiteren Beobachtung handelte es sich um ein über das Gebiet hinweg fliegendes Tier. Die Wasserflächen des Betrachtungsraumes besitzen keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für den Kormoran.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Der Kormoran wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Brut- und regelmäßig genutzte Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Während der Bautätigkeiten könnten kleine, sporadisch genutzte Teilflächen des weiträumigen Nahrungslebensraumes vorübergehend störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.</p>									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die vorübergehende Aufgabe von kleinen, sporadisch genutzten Teilflächen des Nahrungshabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt-quadrant 47063/4				
+									
+									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="background-color: #00FF00; text-align: center;"><input type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Die Lachmöwe wurde im Untersuchungsgebiet als regelmäßig auftretender Gastvogel (Übersommerer) nachgewiesen. In den Hafenbecken konnten an allen Terminen der faunistischen Bestandserfassung Lachmöwen beobachtet werden. Am 18.09.2018 wurde 45 Individuen im Hafenbecken im Bereich Pier One registriert. Brutvorkommen in der Umgebung sind nicht bekannt.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Der Lebensraum der Lachmöwe wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Bruthabitate sind nicht betroffen. Während der Bautätigkeiten könnten kleine Teilflächen des weiträumigen regelmäßig genutzten Nahrungs- bzw. Rastlebensraums vorübergehend störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.</p>									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die vorübergehende Aufgabe von kleinen Teilflächen des Nahrungs- bzw. Rasthabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <small>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt-quadrant <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-weight: bold;">47063/4</td></tr></table>	47063/4			
+									
+									
47063/4									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 20px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Der Mäusebussard wurde als Gastvogel festgestellt. Es liegt eine Beobachtung eines über das Plangebiet hinweg fliegenden Tiere vom 19.10.2018 vor. Ein funktionaler Bezug zum Untersuchungsgebiet wurde nicht festgestellt. Das Gebiet stellt keinen regelmäßig genutzten Teil eines Jagdhabitats dar.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Der Mäusebussard ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Brut- und Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können ausgeschlossen werden.</p>									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (Arname wissenschaftlich)		Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">R</td></tr></table>	+	R	Messtischblatt-quadrant <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-weight: bold;">47063/4</td></tr></table>	47063/4			
+									
R									
47063/4									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Die Silbermöwe wurde ausschließlich am 29.06.2018 mit drei Exemplaren im Hafenbecken im Betrachtungsraum Pier One nachgewiesen. Dabei handelte es sich um Gastvögel. Die Art tritt im Gebiet nur sporadisch auf. Es besitzt keine nennenswerte Bedeutung für die Silbermöwe.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Die Silbermöwe wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Brut- und regelmäßig genutzte Nahrungs- bzw. Rasthabitate sind nicht betroffen. Während der Bautätigkeiten könnten kleine, sporadisch genutzte Teilflächen des weiträumigen Nahrungslebensraumes vorübergehend störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.</p>									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die vorübergehende Aufgabe von kleinen, sporadisch genutzten Teilflächen des Nahrungs- bzw. Rasthabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein n
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein n
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Anhang 3: Protokolle A und B der Artenschutzprüfung B-Plan 03/033 – Pier One

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplan 03/033 - Pier One</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Landeshauptstadt Düsseldorf</u> Antragstellung (Datum): _____
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p>Im Düsseldorfer Hafen ist im Bereich der freien Wasserfläche des Hafenbeckens nordöstlich der Kesselstraße die Errichtung einer Plattform mit mehrgeschossiger Bebauung auf Stelzen vorgesehen. Die Plattform wird über Stege mit den benachbarten Halbinseln Kessel-, Speditions- und Weizenmühlenstraße verbunden. Im Bereich der Anbindung der Stege an die Halbinseln sind Gehölzbestände und Ruderalvegetation vorhanden.</p></div>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p>alle in der Gesamtartenliste (Tabelle 4 in Anhang 1) aufgeführten, nicht planungsrelevanten Arten</p></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px;"></div>	



Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.



Protokolle B der Artenschutzprüfung

Angaben der Gefährdungsgrade für Deutschland nach BFN (2009) und GRÜNEBERG et al. (2015) sowie für NRW nach GRÜNEBERG et al. (2017), Erhaltungszustand in NRW nach KAISER (2018).

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle wurden für folgende Arten angelegt:

Fledermäuse

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Vögel

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Silbermöwe (*Larus argentatus*)



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">R/+</td></tr></table>	+	R/+	Messtischblatt-quadrant <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-weight: bold;">47063/4</td></tr></table>	47063/4			
+									
R/+									
47063/4									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="text-align: left;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="text-align: left;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="text-align: left;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Die Rauhautfledermaus wurde ausschließlich am 18.09.2018 mit Einzelbeobachtungen nachgewiesen. Nahe den aufgegebenen Industriegebäuden an der Weizenmühlenstraße wurde ein balzendes Tier registriert. Vermutlich handelte es sich dabei um ein fliegendes Tier. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich an Gebäuden innerhalb des Plangebietes oder der Umgebung ein Balzquartier befindet. Potenzielle Gebäudequartiere sind dort in großem Umfang vorhanden. Auch ein Bezug von Baumhöhlen in Gehölzbeständen entlang der Hafenbecken ist möglich, auch wenn aktuell hierfür keine Hinweise vorliegen. Weitere Nachweise liegen vom Hafenbecken vor. Dort wurden auch Sozialrufe aufgezeichnet. Die aktuellen Nachweise beschränken sich auf die Zug- und Balzzeit. 2009 wurde die Art auch im Frühjahr und Sommer im Hafen nachgewiesen (HAMANN & SCHULTE 2009). Als Nahrungshabitat besitzen die Plangebiete keine besondere Bedeutung.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Potenzielle Gebäudequartiere sind nicht betroffen. Im Bereich der Anbindung der Stege an die Landzungen sind Gehölzbestände mit Baumhöhlenpotenzial vorhanden. Baumhöhlen stellen potenzielle Fledermausquartiere dar. Während der Fledermauserfassungen ergaben sich keinerlei Hinweise auf Baumhöhlenquartiere innerhalb des Untersuchungsgebietes. Da Fledermäuse häufig ihre Quartiere wechseln, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet zeitweise Baumhöhlen bezogen werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass die meisten Baumhöhlen prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Baumhöhlen, die sich in Stämmen oder Ästen mit geringen Durchmessern befinden und daher offensichtlich nicht frostsicher sind, bei milder Witterung bis weit in den Winter hinein oder den gesamten Winter über genutzt werden können. Potenzielle Baumhöhlenquartiere könnten beeinträchtigt werden, sofern bei der Anbindung der Stege an die Halbinseln Eingriffe in Gehölzbestände erfolgen. Während der Fällarbeiten könnten dann Fledermäuse, die sich in Baumhöhlen befinden, getötet werden (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Weiterhin kann nicht völlig ausgeschlossen werden,</p>									

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
<p>dass es dabei auch zu einer erheblichen Störung während bestimmter Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kommt, selbst wenn dies sehr unwahrscheinlich ist.</p> <p>Es gehen Teile des sporadisch genutzten Jagdhabitates im Gewässerumfeld (Hafenbecken) verloren. Zudem könnten weitere angrenzende Bereiche beeinträchtigt werden, wenn es durch eine Beleuchtung der Plattform und der Stege zu einer Meidung kommt. Da die Aktivität der Rauhautfledermaus im Plangebiet sehr gering ist und die Jagdhabitats weiträumig sind und weit sich über den Untersuchungsraum hinaus erstrecken, sind essenzielle Teile des Nahrungslebensraumes nicht betroffen. Zudem stehen in der Umgebung in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf ausgewichen werden kann. Leitlinien werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Bau-, Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sowie Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang daher nicht zu erwarten.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Eingriffe in Gehölzbestände sollten grundsätzlich möglichst gering gehalten werden. Sofern im Rahmen der Bauvorhaben Bäume entnommen werden, sind diese zuvor im unbelebten Zustand auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Werden dabei Baumhöhlen gefunden, ist folgendermaßen vorzugehen:</p> <p>Um grundsätzlich einen Einschlag von Höhlenbäumen in den Wintermonaten unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist ein Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen.</p> <p>Alle Baumhöhlen müssen auf Besatz kontrolliert werden (mit Endoskop, bei Bedarf von einer Leiter oder einem Hubsteiger aus; alternativ durch eine Ausflugkontrolle). Wenn zweifelsfrei festgestellt wird, dass Baumhöhlen unbesiedelt sind, sind die Höhlenbäume unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle zu fällen oder die Höhlen sind zu verschließen, um eine zwischenzeitliche Besiedelung vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Der beste Zeitpunkt für diese Maßnahme liegt in der Regel im Herbst (September – Oktober [witterungsabhängig auch November]). In dieser Zeit nutzen die Tiere ihre Quartiere nicht mehr als Wochenstube und sind noch ausreichend mobil, um bei Beunruhigung auf andere Quartiere in der Umgebung auszuweichen.</p> <p>Weiterhin sind bei der Fällung folgende allgemeine Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf hinzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.• Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.• Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während der Fällarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein.	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
<p>Sollten bei der Kontrolle der Höhlenbäume Fledermäuse im Quartier nachgewiesen werden, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welchem Umfang ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme [CEF-Maßnahme], z. B. Einrichtung von Ersatzquartieren durch Fledermauskästen) und erhebliche Störungen oder Tötungen von Individuen auszuschließen (z. B. Bauzeitenbeschränkung, kontrollierte Fällung). Sofern die in Kapitel 6.3.4.1 vorgeschlagene Bereitstellung von Fledermauskästen umgesetzt wird, kann geprüft werden, ob hierdurch bereits in ausreichendem Umfang Ersatz für den Quartierverlust geschaffen wird und keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich würden. Dabei ist dann allerdings zu berücksichtigen, dass die Ersatzquartiere ggf. rechtzeitig vor Verlust des Quartiers zur Verfügung stehen müssen.</p> <p>Es sind weitere zeitliche Einschränkungen zum Schutz von Vögeln zu beachten (vgl. Kapitel 6.3.3).</p> <p>Die Minimierung der Beleuchtung von Jagdhabitaten zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Jagdhabitats der Zwergfledermaus kommt auch der Rauhautfledermaus zugute. Für die Rauhautfledermaus ist diese Maßnahmen jedoch nicht zwingend umzusetzen.</p> <p><u>Optionale Maßnahme: Anbieten von Fledermauskästen</u></p> <p>Es bietet sich an, an dem geplanten Gebäude Fledermauskästen zu installieren, um den Verlust potenzieller Quartiere in weiteren Teilen des Hafens zu ersetzen und so langfristig ein ausreichendes Angebot an Fledermausquartieren zu gewährleisten. So könnten beispielsweise zehn Kästen an Fassaden mit unterschiedlicher Exposition angebracht werden, wobei darauf zu achten ist, dass diese nicht beleuchtet werden. Es sollten Flachkästen verwendet werden, da diese weitgehend wartungsfrei sind. Für die Installation an Gebäuden stehen verschiedene Bautypen zur Verfügung, die für den Einbau in Gebäudefassaden vorgesehen sind bzw. außen an der Fassade angebracht werden. Es sind Modelle zu wählen, die als Winterquartier geeignet sind.</p> <p>Diese Maßnahme ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich.</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Der Verlust von kleinen, höchstens sporadisch genutzten Teilflächen des Jagdhabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt-quadrant <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>47063/4</td></tr></table>	47063/4			
+									
+									
47063/4									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Nachweise der Zwergfledermaus liegen von allen Begehungsterminen aus den Bereichen der Hafenbecken und vom Gebäudebestand im Süden des Gebietes an der Holzstraße vor. In den übrigen Gebietsteilen konnte die Art nur selten registriert werden. Am Hafenbecken A und B sowie im Umfeld der Industriebrache an der Holzstraße wurden Balzarenen festgestellt. Es wurde nur eine geringe Jagdaktivität festgestellt, wobei innerhalb des Untersuchungsgebietes die Bereiche der Hafenbecken bevorzugt genutzt wurden. Bei den Schwärmkontrollen am 27.07. und 18.09.2018 wurden drei Quartiere an Gebäuden im Süden und im Norden des Plangebietes Kesselstraße nachgewiesen. Dort konnten jeweils einzelne schwärmende Tiere beobachtet werden, die anschließend in Quartiere einfliegen. Die exakte Lage der Versteckplätze konnte in keinem der Fälle ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass sie sich an Dächern der Gebäude in den in Karte 1 dargestellten Bereichen befinden. Aufgrund der schlechten Einseh- und Begehrbarkeit des Gebäudebestandes an der Holzstraße kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den Beobachtungen am Quartier nahe dem Hafenbeckenkopf um mehrere Tiere handelte. An allen Gebäuden im Plangebiet sind potenzielle Quartiere vorhanden. Hinweise auf die Nutzung von Gebäuden durch eine große Individuenzahl liegen nicht vor. Dennoch ist möglich, dass auch zeitweise Wochenstubengesellschaften oder Überwinterungsgemeinschaften Quartiere im Plangebiet Kesselstraße beziehen. Im Gebiet sind weiterhin Gehölzbestände mit Baumhöhlenpotenzial vorhanden. Baumhöhlen stellen ebenfalls potenzielle Quartiere der Zwergfledermaus dar.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Potenzielle Gebäudequartiere sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Bereich der Anbindung der Stege an die Landzungen sind Gehölzbestände mit Baumhöhlenpotenzial vorhanden. Baumhöhlen stellen potenzielle Fledermausquartiere dar. Während der Fledermauserfassungen ergaben sich keinerlei Hinweise auf Baumhöhlenquartiere innerhalb des Untersuchungsgebietes. Da Fledermäuse häufig ihre Quartiere wechseln, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet zeitweise Baumhöhlen bezogen werden</p>									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>Es muss davon ausgegangen werden, dass die meisten Baumhöhlen prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Baumhöhlen, die sich in Stämmen oder Ästen mit geringen Durchmessern befinden und daher offensichtlich nicht frostsicher sind, bei milder Witterung bis weit in den Winter hinein oder den gesamten Winter über genutzt werden können. Potenzielle Baumhöhlenquartiere könnten beeinträchtigt werden, sofern bei der Anbindung der Stege an die Halbinseln Eingriffe in Gehölzbestände erfolgen. Während der Fällarbeiten könnten dann Fledermäuse, die sich in Baumhöhlen befinden, getötet werden (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Da die Zwergfledermaus in erster Linie Gebäudeverstecke bezieht, ist das Vorhandensein essenzieller Quartiere in Bäumen weitgehend auszuschließen. Daher käme es nicht zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Da aus demselben Grund auch nicht mit populationsrelevanten Individuenzahlen der Zwergfledermaus in Baumhöhlen zu rechnen ist, wäre eine erhebliche Störung während bestimmter Zeiten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), ebenso auszuschließen.</p> <p>Es gehen Teilflächen des bevorzugten Jagdhabitats und als Balzarena genutzter Bereiche verloren. Fledermäuse meiden beleuchtete Bereiche. Beleuchtung kann daher zur Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten führen. In diesem Zusammenhang spielt auch das Anlocken von Insekten – Nahrungsgrundlage der Fledermäuse - durch Lampen eine große Rolle, da hierdurch Insekten auch aus benachbarten dunklen Landschaftsräumen (Jagdhabitaten) abgezogen werden. Daher kann es über den Eingriffsbereich hinaus zu Beeinträchtigungen der Jagd- und Balzhabitate kommen, wenn es durch eine Beleuchtung der Plattform und der Stege zu einer Meidung dieser Bereiche kommt. Es ist davon auszugehen, dass sich der zur Jagd genutzte Raum weit über den Eingriffsbereich hinaus erstreckt. Da jedoch weite Teile der Hafenbecken durch Beleuchtung bereits stark beeinträchtigt sind, ist nicht gewährleistet, dass in der Umgebung geeignete Habitate, auf die zur Jagd und Balz ausgewichen werden kann, in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Daher könnte es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Jagd- und Balzlebensraumes kommen (Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Essenzielle Leitlinien sind von dem Eingriff nicht betroffen.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><u>Vermeidung direkter Beeinträchtigungen bei Fällungen</u></p> <p>Eingriffe in Gehölzbestände sollten grundsätzlich möglichst gering gehalten werden. Sofern im Rahmen der Bauvorhaben Bäume entnommen werden, sind diese zuvor im unbelebten Zustand auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Werden dabei Baumhöhlen gefunden, ist folgendermaßen vorzugehen:</p> <p>Um grundsätzlich einen Einschlag von Höhlenbäumen in den Wintermonaten unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist ein Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen.</p>	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>Alle Baumhöhlen müssen auf Besatz kontrolliert werden (mit Endoskop, bei Bedarf von einer Leiter oder einem Hubsteiger aus; alternativ durch eine Ausflugkontrolle). Wenn zweifelsfrei festgestellt wird, dass Baumhöhlen unbesiedelt sind, sind die Höhlenbäume unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle zu fällen oder die Höhlen sind zu verschließen, um eine zwischenzeitliche Besiedelung vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Der beste Zeitpunkt für diese Maßnahme liegt in der Regel im Herbst (September – Oktober [witterungsabhängig auch November]). In dieser Zeit nutzen die Tiere ihre Quartiere nicht mehr als Wochenstube und sind noch ausreichend mobil, um bei Beunruhigung auf andere Quartiere in der Umgebung auszuweichen.</p> <p>Weiterhin sind bei der Fällung folgende allgemeine Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.• Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.• Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während der Fällarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein. <p>Sollten bei der Kontrolle der Höhlenbäume Fledermäuse im Quartier nachgewiesen werden, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welchem Umfang ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme [CEF-Maßnahme], z. B. Einrichtung von Ersatzquartieren durch Fledermauskästen) und erhebliche Störungen oder Tötungen von Individuen auszuschließen (z. B. Bauzeitenbeschränkung, kontrollierte Fällung). Sofern die in Kapitel 6.3.4.1 vorgeschlagene Bereitstellung von Fledermauskästen umgesetzt wird, kann geprüft werden, ob hierdurch bereits in ausreichendem Umfang Ersatz für den Quartierverlust geschaffen wird und keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich würden. Dabei ist dann allerdings zu berücksichtigen, dass die Ersatzquartiere ggf. rechtzeitig vor Verlust des Quartiers zur Verfügung stehen müssen.</p> <p>Es sind weitere zeitliche Einschränkungen zum Schutz von Vögeln zu beachten (vgl. Kapitel 6.3.3).</p> <p><u>Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Jagdhabitats</u></p> <p>Um erhebliche Beeinträchtigungen des Jagdhabitats zu vermeiden, ist ein entsprechendes Beleuchtungskonzept umzusetzen, welches gleichzeitig dem Insektenschutz dient.</p> <p>Die Beleuchtung des Plangebietes ist nach Umsetzung der Bauvorhaben weitgehend zu reduzieren. Generell sollte die Beleuchtung so ausgerichtet sein, dass der Lichtschein nach unten gerichtet ist und Streulicht auf die Umgebung - insbesondere Vegetationsbereiche und Wasserflächen - minimiert wird. Weiterhin sollte geprüft werden, ob die Leuchtkraft in Teilen der Nacht abgesenkt werden kann. Hierdurch würde auch der Energieverbrauch reduziert. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Zum Beispiel lassen sich LED-Leuchten einsetzen, die Lichtfarben möglichst unter 3.000 Kelvin aufweisen (rotes Licht).</p>	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>Nach Möglichkeit sollten diese Vorgaben auch während der Baustellenphase eingehalten werden – ggf. durch einen Verzicht auf die Einrichtung von Nachtbaustellen.</p> <p><u>Optionale Maßnahme: Anbieten von Fledermauskästen</u></p> <p>Es bietet sich an, an dem geplanten Gebäude Fledermauskästen zu installieren, um den Verlust (potenzieller) Quartiere in weiteren Teilen des Hafens zu ersetzen und so langfristig ein ausreichendes Angebot an Fledermausquartieren zu gewährleisten. So könnten beispielsweise zehn Kästen an Fassaden mit unterschiedlicher Exposition angebracht werden, wobei darauf zu achten ist, dass diese nicht beleuchtet werden. Es sollten Flachkästen verwendet werden, da diese weitgehend wartungsfrei sind. Für die Installation an Gebäuden stehen verschiedene Bautypen zur Verfügung, die für den Einbau in Gebäudefassaden vorgesehen sind bzw. außen an der Fassade angebracht werden. Es sind Modelle zu wählen, die als Winterquartier geeignet sind.</p> <p>Diese Maßnahme ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich.</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Der Verlust von kleinen Teilflächen des Jagdhabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt-quadrant 47063/4				
+									
+									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Der Eisvogel wurde als Nahrungsgast aus dem Brutbestand der Umgebung nachgewiesen. Am 27.07. und 18.09.2018 erfolgten jeweils mehrere Beobachtungen eines Nahrung suchenden Tieres im Hafenbecken im Betrachtungsraum Pier One. Im Gebiet fand keine Brut statt. Aufgrund der hohen Aktivität wird davon ausgegangen, dass der Eisvogel in angrenzenden Teilen des Hafens oder dessen unmittelbarer Umgebung brütet und das B-Plangebiet 03/033 einen regelmäßig genutzten Teil des Nahrungsrevieres darstellt.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Der Lebensraum des Eisvogels wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Bruthabitate sind nicht betroffen. Es werden regelmäßig genutzte Teile des weiträumigen Nahrungshabitats beeinträchtigt. Anlagebedingt kommt es zum dauerhaften Verlust von Teilen der Wasserfläche und kleinflächig zum Verlust von Uferbereichen. Es ist davon auszugehen, dass über die Eingriffsfläche hinaus angrenzende Bereiche störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Möglicherweise können Teile des Eingriffsbereiches auch während und nach Umsetzung des Bauvorhabens zur Jagd genutzt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.</p>									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
<p>Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die vorübergehende Aufgabe von kleinen Teilflächen des Nahrungshabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt-quadrant 47063/4				
+									
+									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; text-align: center;">X grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; text-align: center;">gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; text-align: center;">rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		X grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
X grün	günstig								
gelb	ungünstig / unzureichend								
rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Der Graureiher wurde ausschließlich als Gastvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt. Einzelbeobachtungen Nahrung suchender Tiere liegen aus Uferbereichen der Hafengebiete vor. Das Untersuchungsgebiet besitzt keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat. Da die Art während der Nahrungssuche weite Strecken zurücklegt und keine festen Reviere nutzt, kann nicht entschieden werden, aus welcher Kolonie die beobachteten Tiere stammen.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Der Graureiher wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Brut- und regelmäßig genutzte Nahrungshabitats sind nicht betroffen. Es werden kleine, sporadisch genutzte Teile des weiträumigen Nahrungshabitats beeinträchtigt. Anlagebedingt kommt es zum dauerhaften Verlust kleinflächiger Uferbereiche. Es ist davon auszugehen, dass über die Eingriffsfläche hinaus angrenzende Bereiche störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.</p>									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
<p>Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die vorübergehende Aufgabe von kleinen, sporadisch genutzten Teilflächen des Nahrungshabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt-quadrant <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="padding: 5px;">47063/4</td></tr></table>	47063/4			
+									
+									
47063/4									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Der Kormoran wurde ausschließlich als Gastvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt. Am Ausgang des Hafenbeckens B wurde ein Nahrung suchendes Tier beobachtet. Bei einer weiteren Beobachtung handelte es sich um ein über das Gebiet hinweg fliegendes Tier. Die Wasserflächen des Betrachtungsraumes besitzen keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für den Kormoran.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Der Kormoran wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Brut- und regelmäßig genutzte Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Es werden kleine, sporadisch genutzte Teile des weiträumigen Nahrungshabitats beeinträchtigt. Anlagebedingt kommt es zum dauerhaften Verlust von Teilen der Wasserfläche. Es ist davon auszugehen, dass über die Eingriffsfläche hinaus angrenzende Bereiche störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Möglicherweise können Teile des Eingriffsbereiches auch während und nach Umsetzung des Bauvorhabens zur Jagd genutzt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.</p>									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kormoran	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		<i>(Phalacrocorax carbo)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die vorübergehende Aufgabe von kleinen, sporadisch genutzten Teilflächen des Nahrungshabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)</small>			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <small>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.</small>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</small>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</small>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt-quadrant <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="padding: 5px;">47063/4</td></tr></table>	47063/4			
+									
+									
47063/4									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Die Lachmöwe wurde im Untersuchungsgebiet als regelmäßig auftretender Gastvogel (Übersommerer) nachgewiesen. In den Hafenbecken konnten an allen Terminen der faunistischen Bestandserfassung Lachmöwen beobachtet werden. Am 18.09.2018 wurde 45 Individuen im Hafenbecken im Bereich Pier One registriert. Brutvorkommen in der Umgebung sind nicht bekannt.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Der Lebensraum der Lachmöwe wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Bruthabitate sind nicht betroffen. Es werden regelmäßig genutzte Teile des weiträumigen Nahrungs- bzw. Rasthabitats beeinträchtigt. Anlagebedingt kommt es zum dauerhaften Verlust von Teilen der Wasserfläche. Es ist davon auszugehen, dass über die Eingriffsfläche hinaus angrenzende Bereiche störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Möglicherweise können Teile des Eingriffsbereiches auch während und nach Umsetzung des Bauvorhabens zur Jagd genutzt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.</p>									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
<p>Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die vorübergehende Aufgabe von kleinen Teilflächen des Nahrungs- bzw. Rasthabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt-quadrant <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>47063/4</td></tr></table>	47063/4			
+									
+									
47063/4									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="background-color: #00FF00; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Der Mäusebussard wurde als Gastvogel festgestellt. Es liegt eine Beobachtung eines über das Plangebiet hinweg fliegenden Tiere vom 19.10.2018 vor. Ein funktionaler Bezug zum Untersuchungsgebiet wurde nicht festgestellt. Das Gebiet stellt keinen regelmäßig genutzten Teil eines Jagdhabitats dar.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Der Mäusebussard ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Brut- und Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können ausgeschlossen werden.</p>									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



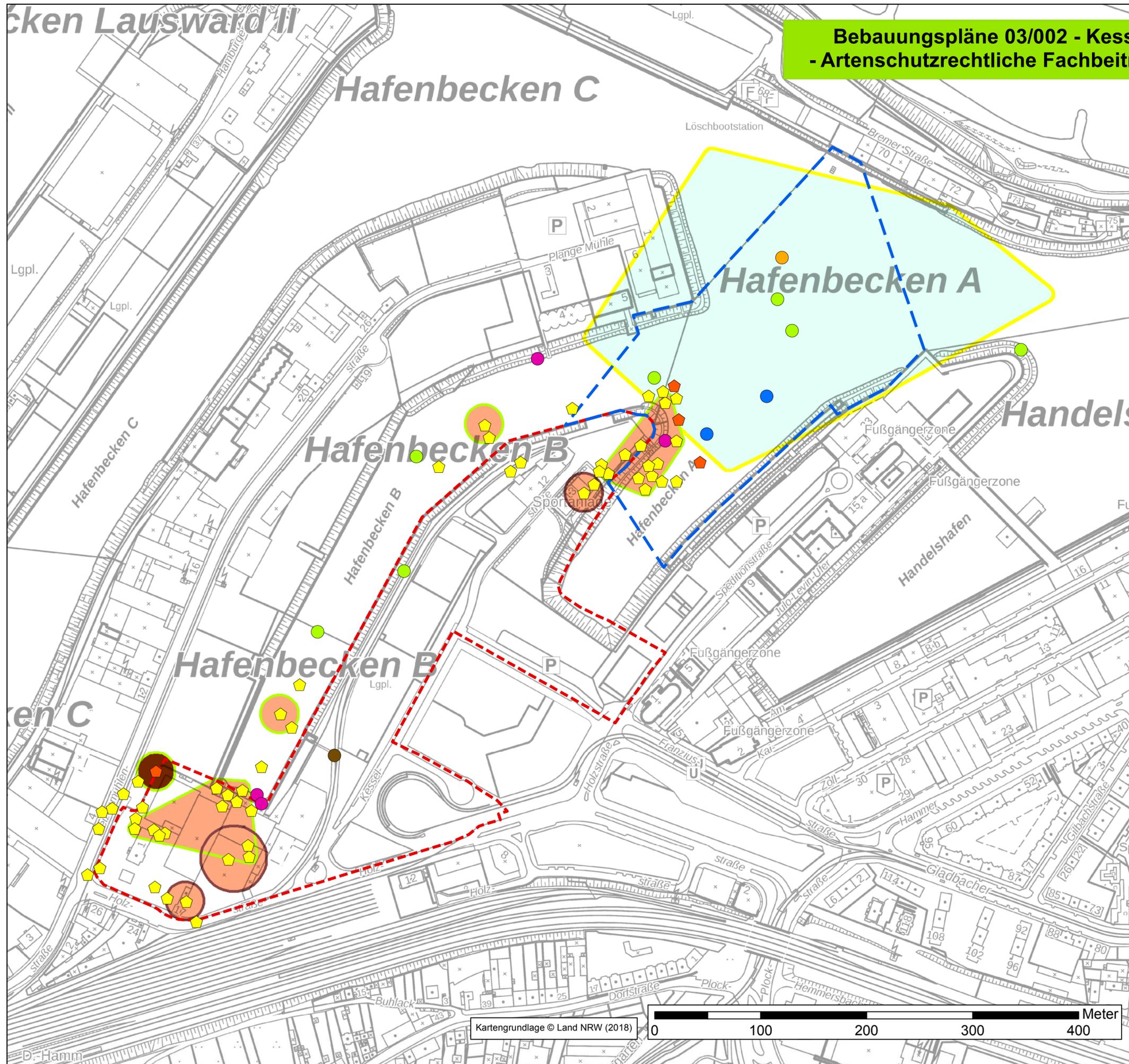
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Silbermöwe <i>(Larus argentatus)</i>							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">R</td></tr></table>	+	R	Messtischblatt-quadrant <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="padding: 5px;">47063/4</td></tr></table>	47063/4			
+									
R									
47063/4									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Die Silbermöwe wurde ausschließlich am 29.06.2018 mit drei Exemplaren im Hafenbecken im Betrachtungsraum Pier One nachgewiesen. Dabei handelte es sich um Gastvögel. Die Art tritt im Gebiet nur sporadisch auf. Es besitzt keine nennenswerte Bedeutung für die Silbermöwe.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Die Silbermöwe wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Brut- und regelmäßig genutzte Nahrungs- bzw. Rasthabitate sind nicht betroffen. Es werden kleine, sporadisch genutzte Teile des weiträumigen Nahrungs- bzw. Rasthabitats beeinträchtigt. Anlagebedingt kommt es zum dauerhaften Verlust von Teilen der Wasserfläche. Es ist davon auszugehen, dass über die Eingriffsfläche hinaus angrenzende Bereiche störungsbedingt aufgegeben werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zur Jagd ausgewichen werden kann. Möglicherweise können Teile des Eingriffsbereiches auch während und nach Umsetzung des Bauvorhabens zur Jagd genutzt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.</p>									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die vorübergehende Aufgabe von kleinen, sporadisch genutzten Teilflächen des Nahrungs- bzw. Rasthabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein n
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein n
<p>3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



**Bebauungspläne 03/002 - Kesselstraße und 03/033 - Pier One
- Artenschutzrechtliche Fachbeiträge und Biotoptypenkartierung -**



- Karte 1 - Planungsrelevante Arten**
- Fledermäuse**
- Orange Diamond: Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 - Yellow Diamond: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Arten**
- Brown Circle: Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 - Orange Circle: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Vögel**
- Nahrungsgast (Brutvogel aus der Umgebung)**
- Yellow Square: Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Gastvögel**
- Pink Circle: Graureiher (*Ardea cinerea*)
 - Blue Circle: Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
 - Green Circle: Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
 - Brown Circle: Mäusebussard (*Buteo buteo*)
 - Orange Circle: Silbermöwe (*Larus argentatus*)
- Abgrenzungen der Untersuchungsräume**
- Blue Dashed Line: Plan Nr. 03/033
 - Red Dashed Line: Plan Nr. 03/002



Projekt	Bebauungspläne 03/002 - Kesselstraße und 03/033 - Pier One - Artenschutzrechtliche Fachbeiträge und Biotoptypenkartierung -
Karte 1	Planungsrelevante Arten
Auftraggeber	Landeshauptstadt Düsseldorf Stadtplanungsamt Brinckmannstraße 5 40225 Düsseldorf
Bearbeitung	M.Sc. Geographin Stephanie Bednarz Dipl.-Biologe Stefan Jacob Dipl.-Biologin Dr. Frauke Krüger
Maßstab	1:2.500
aufgestellt	Gelsenkirchen, den 17. Dezember 2018

Hamann & Schulte
Umweltplanung • Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16
45897 Gelsenkirchen
Tel. 0209/598 07 71
Fax 0209/598 08 60
Mail info@hamannundschulte.de
Home www.hamannundschulte.de



Kartengrundlage © Land NRW (2018)

**Bebauungspläne 03/002 - Kesselstraße und 03/033 - Pier One
- Artenschutzrechtliche Fachbeiträge und Biotoptypenkartierung -**

Code	Biotoptyp	Wert
BA,50,ta1-2,m	Feldgehölz, lebensraumtypischen Bauarten-Anteilen von 30 < 50%, geringes bis mittleres Baumholz, Struktur lebensraumtypischer Baumarten, mittel bis schlecht ausgeprägt	4
BA,70,ta1-2,m	Feldgehölz, lebensraumtypischen Bauarten-Anteilen von 50 < 70%, geringes bis mittleres Baumholz, Struktur lebensraumtypischer Baumarten, mittel bis schlecht ausgeprägt	5
BD0,100,kb	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70%, einreihig, kein regelmäßiger Formschnitt	5
BD3,100,ta1-2	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70%, geringes bis mittleres Baumholz	7
BD3,50,ta1-2	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen < 50%, geringes bis mittleres Baumholz	4
BD3,70,ta1-2	Gehölzstreifen mit lebensraumtyp. Gehölzen > 50% - 70%, geringes bis mittleres Baumholz	5
BF,30,ta1-2	Baumreihe/Baumgruppe aus nicht lebensraumtypischen Baumarten > 70%, geringes bis mittleres Baumholz	4
BF,90,ta1-2	Baumreihe/Baumgruppe aus lebensraumtypischen Baumarten > 70%, geringes bis mittleres Baumholz	7
BF,90,ta3-5	Baumreihe/Baumgruppe aus lebensraumtypischen Baumarten > 70%, Jungwuchs bis Stangenholz	6
BF3,30,ta-11	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz	5
BF3,30,ta1-2	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz	4
BF3,30,ta3-5	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz	3
BF3,90,ta1-2	Einzelbaum, lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz	7
BF3,90,ta3-5	Einzelbaum, lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz	6
BF3,90,tb2	Einzelbaum, lebensraumtypisch, Uraltbaum	9
FP,wf4	Kanal, naturfern	2
HM,mc1	Rasenfläche, intensiv genutzt	2
HM,mc2	Extensiv genutzte Rasenfläche	4
HW,neo6	Brache mit Neo-, Nitrophytenanteil > 50% und Gehölzanteil < 50%	3
HW,neo7	Brache mit Neo-, Nitrophytenanteil < 50% und Gehölzanteil < 50%	4
K,neo4	Saum-, Ruderal- und Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten > 50 - 75%	4
K,neo5	Saum-, Ruderal- und Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten > 75%	3
VA,mr3	Bankette, Mittelstreifen	1
VA,mr4	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölze	2
VA,mr9	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung mit Gehölzbestand	4
VF0	Versiegelte Fläche	0
VF1	Teilversiegelte Fläche	1



Karte 2 - Biotoptypen

- Biotoptypen**
- Hafenbecken
 - Baumreihe/Baumgruppe, Einzelbaum, Feldgehölz, Gehölzstreifen
 - Ruderal- und Hochstaudenflur
 - Brache
 - Rasenfläche
 - Straßenbegleitgrün
 - Teilversiegelte Fläche
 - Straße, Wege, Parkplätze
 - Gebäude
- Abgrenzungen der Untersuchungsräume**
- Plan Nr. 03/033
 - Plan Nr. 03/002



Projekt	Bebauungspläne 03/002 - Kesselstraße und 03/033 - Pier One - Artenschutzrechtliche Fachbeiträge und Biotoptypenkartierung -
Karte 2	Biotoptypen
Auftraggeber	Landeshauptstadt Düsseldorf Stadtplanungsamt Brinckmannstraße 5 40225 Düsseldorf
Bearbeitung	M.Sc. Geographin Stephanie Bednarz Dipl.-Biologe Stefan Jacob Dipl.-Biologin Dr. Frauke Krüger
Maßstab	1:2.000
aufgestellt	Gelsenkirchen, den 17. Dezember 2018

Hamann & Schulte
Umweltplanung • Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16
45897 Gelsenkirchen
Tel. 0209/598 07 71
Fax 0209/598 08 60
Mail info@hamannundschulte.de
Home www.hamannundschulte.de



Kartengrundlage © Land NRW (2018)